VERGLEICH DER BESTEHENDEN WEHRSTEUERN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

ERNST DÖHLING

AUS

RÖTTINGEN

R.-A. IN WÜRZBURG.

ACAD ... BIBL

WÜRZBURG

BUCHDRUCKEREI J. MEIXNER

1909.

REFERENT:

PROFESSOR DR. G. V. SCHANZ.

DEM TREUEN MENTOR MEINER AKADEMISCHEN JUGEND, HH. KAPLAN LUDWIG DÖHLING, ZUR ZEIT REINICKENDORF BEI BERLIN IN BRÜDERLICHER LIEBE GEWIDMET.

Die Verteidigung des Vaterlandes und die dazu erforderliche Übung in Waffen ist ein Ehrenrecht und eine Ehrenpflicht jedes wehrhaften Mannes. Zu dieser Auffassung hat sich der moderne Staat durchgerungen. Die Pflicht verlangt freilich eine sehr hohe Auffassung von der Ehre, wenn der Soldat auch unter der schweren Last des Dienstes sich der ihm dadurch zu teil gewordenen Ehre bewusst bleiben soll. Die Nebeneinanderstellung von Pflicht und Ehre in diesem Punkte wird gar zu oft als bitterer Hohn aufgefasst und der Dienende wird sich im Dienste der Ehre, die man zumal in Deutschland dem blauen Rocke entgegenbringt, nicht immer bewusst. Schwer ist die Last, die der bewaffnete Friede den Bürgern des Staates auferlegt und die allgemeine Wehrflicht hat alle Bürger ohne Ausnahme zum Waffendienste verpflichtet. Nicht alle brauchen freilich diese Pflicht zu erfüllen, denn nur die wehrhaften Männer, und auch diese nicht vollzählig, werden tatsächlich zu den Waffen gerufen. Die übrigen sind frei und geniessen so erhebliche Vorteile vor ihren Kameraden, Vorteile, die sowohl in der Nichtaufwendung von Zeit und Arbeit, als auch in der Ersparung wirtschaftlicher Güter und ihrer dem Soldaten unmöglich gemachten Erwerbung liegen. Für diese Ungleichheit in der Leistung zum Besten des Gemeinwohles verlangt man nach einem Ausgleiche und zwar sind es weniger die erstgenannten Leistungen der Dienenden — für sie lässt sich schwer ein Ersatz finden —, als die finanziellen Nachteile, die der Dienst für den Soldaten mit sich bringt. Dieses Verlangen hat sich in den meisten modernen Staaten geltend gemacht und man hat ihm dadurch gerecht zu

werden versucht, dass man die Nichtdienenden zu einer grösseren Leistung für den Staat in Form einer Steuer, der Wehrsteuer, herangezogen hat.

Mit der Proklamation der allgemeinen Wehrpflicht durch die französische Revolution war in Frankreich der Boden für eine Wehrsteuer zuerst geebnet. Eine solche, wenigstens den Ansatz zu ihr, finden wir bereits in dem Gesetze vom 8. März 1800 (17. ventôse an VIII). Der bemittelte Militärfreie musste entweder einen Ersatzmann stellen oder 300 frcs zahlen. Die Geldzahlung wurde festgehalten und ausgebaut durch das Gesetz vom 18. Mai 1802 (28. floréal an X). Nach ihm zahlten die Militäruntauglichen einen Ersatz (indemnité), der nach den direkten Steuern — auch die der Eltern wurden einbezogen — bemessen wurde. Die Steuer war Klassensteuer insofern bei einem Betrage von 50—100 frcs direkte Steuern, die in demnité der Steuer gleich war, bei Beträgen über 100 frcs aber jedesmal um 50 frcs für je 25 frcs direkte Steuern bis zum Höchstbetrage von 1200 frcs wuchs. Diese Bestimmungen übernahm das grosse Rekrutierungsgesetz vom 26. August 1805 (8. fructidor an XIII). Sie wurden aber nach dem Sturze Napoleons bereits im Jahre 1818 wegen ihres geringen Ertrages aufgehoben. Damit war aber die Idee in Frankreich keineswegs verschwunden. Literatur und Presse liessen den Gedanken an eine Neueinführung nicht zur Ruhe kommen und das Parlament verlangte verschiedene Male im Namen der Gerechtigkeit nach dieser Steuer. Die Rufe drangen durch. Das grosse Militärorganisationsgesetz vom 15. Juli 1889 brachte dem französischem Volke, wenn auch nach harten, vom Kriegsminister Boulanger mit besonderem Nachdruck geführten Kämpfen, die den ganzen Gesetzesvorschlag zu Fall zu bringen drohten, in seinem Artikel 35 eine nach modernen Grundsätzen ausgebaute Wehrsteuer.

Alle Franzosen, welche aus irgend einem Grunde den Militärdienst nicht vollständig leisten, werden zu einer taxe

militaire herangezogen; ausgenommen sind nur die notorisch Armen und die durch den Dienst untauglich Gewordenen. Die Taxe zerfällt in eine taxe fixe von 6 frcs und eine taxe proportionelle gleich dem Hauptbetrage der contribution personelle-mobilière des Zensiten. Bei der Berechnung dieses Betrages wird zur Steuer des Zensiten der nach dem Verhältnisse der Abkömmlinge auf ihn fallende Betrag der Personal-Mobiliarsteuer seiner Ascendenten hinzugerechnet, kommt aber nicht mehr in Betracht, wenn der Steuerpflichtige über 30 Jahre alt ist und seinen eigenen Wohnsitz hat. Absolut arbeitsunfähige Zensiten bleiben von der taxe fixe frei. Die Steuer ermässigt sich verhältnismässig nach der Zeit, während welcher der Militärpflichtige im aktiven Heere Dienste geleistet hat. Ihre Dauer bemisst sich nach der Dauer der Dienstpflicht bis zum Übertritte in die Reserve der Territorialarmee, währt also 16 Jahre. Die Ascendenten sind, solange ihre contribution personelle — mobilière eingerechnet wird, für die Zahlung der Militärtaxe subsidiär haftpflichtig.

Ein Dekret vom 30. Dezember 1890 brachte Ausführungsbestimmungen für das Gesetz, von dessen Erlass man sich nicht allein für Frankreich, sonden auch für Deutschland grosse Hoffnungen machte, man schrieb nämlich dem Beispiele Frankreichs Wirkungen für das Verhalten Deutschlands in diesem Punkte zu. Bei der Anwendung des Gesetzes ergaben sich aber bald derartige Schwierigkeiten, dass das Gesetz den Beinamen «la loi mal faite» erhielt und von allen Seiten Anstrengungen zu seiner Verbesserung gemacht wurden. Bereits mit Gesetz vom 26. Juli 1893 wurden auch Abänderungen an dem Gesetze vorgenommen, aber mit diesen gab sich das französische Volk nicht zufrieden. Auf sein Drängen erhoben Senats- und Parlamentsmitglieder laut ihre Stimme contre l'inégalité et l'injustice des im Namen der Gerechtigkeit eingeführten Gesetzes. Man machte auf der einen Seite Vorschläge zur Verbesserung, auf der anderen Seite ver-

langte man ungestüm die Abschaffung der Militärtaxe. Zunächst wurde eine Kommission zum Studium des bestehenden Gesetzes eingesetzt, in ihr konnte aber eine Übereinstimmung nicht erzielt werden. Das französische Ministerium glaubte, dem Berichte einer allerdings bedeutenden Minderheit dieser Kommission folgend, die Militärtaxe nicht aufheben zu dürfen und schlug deshalb nur bedeutende Erleichterungen derselben vor. Diese wurden auch unterm 3. April 1898 Gesetz und bestanden hauptsächlich darin, dass der Kreis der Militärtaxpflichtigen stark eingeengt wurde, (so blieben alle Untauglichen — les hommes exemptés de tout service pour infirmités — steuerfrei) und dass die Dauer der Steuerpflicht auf drei Jahre, gleich der Dauer der aktiven Dienstpflicht, herabgesetzt wurde. Mit diesen Erfolgen gaben sich jedoch die Gegner der Wehrsteuer nicht zufrieden. Sie verlangten von neuem die Aufhebung der ungerechten Militärtaxe und ihre Arbeit hatte wiederum Erfolg. Was ein scharfer Gegner der Wehrtaxe M. L. Amiard in seinem 1899 erschienenen Werke «Etude sur la taxe militaire» vorausgesagt hatte: «Il est certain, que le jour on la réduction de la durée du service à deux ans sera accomplie, ... où tous feront les deux années de service, il est certain, que ce jour-là, qui n' est pas immédiat, mais qui n' est pas très éloigné, la taxe militaire aura vécu» sollte bald in Erfüllung gehen. Das französische Wehrgesetz vom 21. März 1905. (Loi modifiant la loi du 15. juillet 1889 sur le récrutement de l' armée et reduisant à deux ans la durée du service dans l' armée active) bestimmte in seinem Artikel 101: «Dès la mise en vigeur de la présente loi seront abrogés . . . . . la loi du 15. juillet 1889 sur le récrutement de l'armèe sauf les dispositions concernant les engagements dans l'armée de mer». Damit war die im Namen der Gerechtigkeit eingeführte, aber auch im Namen der Gerechtigkeit bekämpfte Militärtaxe aus dem französischen Gesetzbuche gestrichen.

Wie in Frankreich gehen die Anfänge der Wehrsteuer in der Schweiz auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück. Unter dem Loskaufsysteme mussten dort die Militärpflichtigen neben der Stellung eines Ersatzmannes noch eine Montierungsabgabe leisten und aus dieser entwickelte sich unter französischem Einflusse die Wehrsteuer. Wir finden sie zuerst 1816 im Kantone Zürich als eine geringfügige Abgabe, die sich aber allmählich finanziell gut entwickelte. Auch andere Kantone ahmten dieses Beispiel nach, gingen aber bezüglich der Durchführung ihre eigenen Wege. So finden wir in den einzelnen Kantonen ganz verschiedene Wehrsteuern. Führerin blieb jedoch immer Zürich, das auch in einem Gesetze vom Jahre 1834 zum ersten Male die Bezeichnung Militärpflichtersatz gebrauchte. Das Ende dieses bunten Mischmasches war angekündigt, als im Jahre 1874 die revidierte Bundesverfassung im Artikel 18 die Bestimmung brachte: „Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen“. Bereits am 17. Mai 1875 legte auch der Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, die Volksabstimmung verwarf ihn jedoch. Das gleiche Schicksal teilte ein neues Gesetz vom 27. März 1877, die Volksabstimmung lehnte es mit 181 383 gegen 170 223 Stimmen ab. Ohne Säumen wurde ein dritter Entwurf eingebracht, dem National- und Ständerat unterm 28. Juni 1878 zustimmten. Gegen diesen Entwurf brachten die Gegner nicht die zur Volksabstimmung notwendige Zahl von Unterschriften auf und so brachte „das Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz“ der Schweiz die erste eidgenössische Steuer.

Herangezogen werden alle nichtdienenden Schweizer ausser öffentlich unterstützten Armen und den infolge des Dienstes militärdienstuntauglich gewordenen Wehrpflichtigen. Der Militärpflichtersatz besteht aus einer persönlichen Taxe von 6 frcs und aus einem dem Vermögen und Einkommen entsprechenden Zuschlage, der beim Vermögen 1,5‰ und beim Einkommen 1,5% beträgt. Die

Hälfte des Vermögens der Eltern bezw. Grosseltern geteilt durch die Zahl der noch lebenden Kinder wird bei Berechnung des Militärpflichtersatzes dem Vermögen des Steuerpflichtigen hinzu gezählt. Der Militärpflichtersatz muss vom 20. bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ganz und von da bis zum vollendeten 44. Lebensjahre zur Hälfte bezahlt werden. Eine Ermässigung um die Hälfte tritt ein, wenn ein Dienstpflichtiger, nachdem er 8 Jahre Dienst geleistet hat, befreit wird oder als untauglich ausscheidet. Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar. Der Ertrag wird zwischen Kantonen und Bund in der Weise geteilt, dass die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages an den Bund abzuliefern haben.

Diese gesetzlichen Bestimmungen fanden in strafrechtlicher Beziehung eine kleine Ergänzung durch das Bundesgesetz vom 29. März 1901. Danach „wird, wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaler Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, vom Strafrichter mit Haft von 1 bis 10 Tagen bestraft“. Eine eigenartige Bestimmung im 2. Absatze verleiht dem Gebote besonderen Nachdruck. „Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechtes oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von 2 Jahren, verbunden werden“.

An diesen Bestimmungen hat das Militärorganisationsgesetz der Schweizer Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 ausser der Verkürzung der Militärpflichtersatzdauer um 4 Jahre in materieller Beziehung nichts geändert, denn nach Art. 221: „bleiben, wo in diesem Gesetze Beschlüsse der Bundesversammlung oder Verordnungen des Bundesrates vorbehalten sind, bis zu deren Erlass mit Bezug auf die betreffenden Materien die bestehenden Vorschriften in Kraft. Die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.“ Danach bleibt das Gesetz vom 28. Juni 1878

zu recht bestehen, nur die oben erwähnte Verkürzung ist festgelegt durch Art. 3 des neuen Gesetzes: „Die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wird.“ Formell ist die Pflicht zur Zahlung der Steuer — das Gesetz vom 12. April 1907 gebraucht den Ausdruck Militärpflichtersatz nicht mehr — neu statuiert durch Art. 3. „Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen.“ Wenn auch das Wort „Militärpflichtersatz aus dem neuen Gesetze verschwunden ist, die von der Schweiz vertretene Ersatztheorie klingt auch im neuen Gesetze durch, das im Art. 1 die Wehrpflicht jedes Schweizers feststellt und dann fortfährt: die Wehrpflicht umfasst:

Die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und

die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.

In Deutschland war der Wehrsteuergedanke vor Gründung des deutschen Reiches bereits in 2 Staaten verwirklicht. Bayern hatte in seinem Wehrgeldgesetze vom 29. April 1868 ein nach dem Einkommen abgestuftes Wehrgeld von 3 bis 100 fl. für die Nichtdienenden vorgesehen und Württemberg hatte durch Gesetz vom 19. März 1868 für die Aushändigung der Urkunde über die Dienstuntauglichkeit oder die Einreihung in die Ersatzreserve eine Gebühr von 20 fl. festgesetzt. Diese Abgaben verschwanden mit der Gründung des deutschen Reiches, welches das gesamte Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterwarf. Art. 58 der Reichsverfassung bestimmte dann näher: „Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmässig zu tragen, so dass weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen lässt, ohne die

öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.“ Eine solche Ausgleichung sollte dann mit einer dem Reichstage am 17. März 1881 unterbreiteten Bundesratsvorlage erreicht werden. Nach ihr sollten die Nichtdienenden zu einer Wehrsteuer herangezogen werden, die aus einer Personalsteuer und einer Einkommensteuer bestehen sollte. Die Personalsteuer hatte man auf 4 Mk. festgesetzt und die Einkommensteuer sollte bei 1000 Mk. Einkommen mit 1% beginnen und progressiv bis auf 3% bei einem Einkommen von 6000 Mk. steigen. Das halbe Einkommen der Eltern, geteilt durch die Zahl der Kinder sollte, so lange die Eltern einer Pflicht zum Unterhalte des Wehrpflichtigen genügten, zum steuerbaren Einkommen einbezogeu werden. Ein bestimmtes Maximum war nicht vorgesehen, in einigen näher bezeichneten Fällen sollten aber Erleichterungen eintreten, so sollten für die Ersatzreservisten, die eine Zeit lang gedient hatten, Ermässigung der Steuer um die Hälfte eintreten. Die Dauer der Steuerpflicht hatte man entsprechend dem Verbleiben der Dienstpflichtigen in der Reserve und Landwehr I. Aufgebotes auf 12 Jahre berechnet.

Trotz warmer Empfehlung durch Bismarck und den Kriegsminister Kamecke stiess die Vorlage beim Reichstage auf solch starken Widerstand, dass sie von der Regierung nach der 2. Lesung zurückgezogen wurde. Seitdem ist die Einführung einer Wehrsteuer in der Literatur warm empfohlen, aber auch heftig bekämpft worden, im Reichstage hat man sie von Seite der verschiedensten Parteien wiederholt dringend gefordert. Allein die verbündeten Regierungen gaben diesen Rufen aus sozial-politischen und ethischen Bedenken, sowie wegen der ungeheuren Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung keine Folge. Erst in unseren Tagen hat die Vorlage der Reichsfinanzreform den Plan einer Wehrsteuer gezeitigt. Sie soll als Zuschlag zu der geplanten Nachlassteuer in

der gleichen Höhe von 1,5% bei allen Nachlässen, deren reiner Wert 20 000 Mk. übersteigt, erhoben werden. Die Schwierigkeit in der Durchführung wäre so bequem überwunden, da man am Nachlasse einen leichten Stützpunkt hätte.

In Österreich und in Ungarn hat das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868 endgültig mit dem Loskauf- und Stellvertretungssystem gebrochen. Die unbedingte Heranziehung aller Militärtauglichen zum Dienste wollte man aber nicht festlegen, ohne auch der aus irgend welchen Gründen nicht Dienenden gedacht zu haben und so bestimmte denn § 55 des Gesetzes: „Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe . . . zu entrichten“. Durch diese glaubte man einen richtigen Ausgleich schaffen zu können. Die Regierung beeilte sich aber nicht, dieser Bestimmung die Tat folgen zu lassen. Als ein ganzes Jahrzehnt später im Jahre 1878 Daniel Iranyi im ungarischen Abgeordnetenhause die Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzesvorschlages verlangte, konnte ihm Minister Szende nur erwidern, er befinde sich in der Ausarbeitung und seine Einbringung würde bald erfolgen. Gleichzeitig drang auch im österreichischen Reichsrat Baron Tinti in die Regierung, dem § 55 des Wehrgesetzes die ausführende Tat folgen zu lassen. Hier brachte nun die Regierung auch einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag ein. Nachdem derselbe von einer dazu eingesetzen Kommission angenommen war, legte ihn Baron Horst auch der ungarischen Kammer vor. Mit diesem gleichen Gesetzesvorschlag gingen sodann die gesetzgebenden Körperschaften ihre eigenen Wege. Bereits am 13. Juni 1880 wurden die Gesetze, die allerdings auf dem getrennten Wege verschiedenes Aussehen bekommen hatten, sanktioniert und damit der Bestimmung des oben angeführten Paragraphen entsprochen.

Das in drei Abschnitte geteilte österreichische Gesetz trifft im II. Abschnitte Bestimmungen über den vom Gesetze

geschaffenen Militärtaxfond; er soll zur Aufbesserung der Invalidenversorgung und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hinterbliebener von gefallenen Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr dienen. Der III. Abschnitt handelt von der Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Mobilisierten. Beide Materien hat man wegen der Verquickung mit der Militärtaxe ins Gesetz aufgenommen, für die eigentliche Wehrsteuer haben sie weniger Interesse. Der I. Abschnitt „Bestimmungen über die Militärtaxe“ zählt in § 1 die zur Zahlung einer Taxe Verpflichteten auf:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;

2. Die in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach § 40 lit. c des Wehrgesetzes Entlassenen;

3. Diejenigen, welche vor vollendeter Dienstplicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

4. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern.

Frei sind nur die öffentlich unterstützten Armen und jene infolge eines physischen oder psychischen Gebrechens Erwerbsunfähigen, die kein Vermögen besitzen. Die Steuerpflichtigen sind in 14 verschiedene Klassen eingeteilt und haben in diesen Beträge von 1 fl. bis 100 fl., je nach Massgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens und der ihnen vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern zu entrichten. Subsidiär

zieht § 4 unterhaltspflichtige Eltern beziehungsweise Grosseltern und Wahleltern zur Steuer dann heran, wenn der Taxpflichtige kein zu seinem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzt und vorbezeichnete Personen ausschliesslich oder zum grössten Teil den Unterhalt gewähren. Diese müssen als Militärtaxe entsprechend dem 10. Teil ihrer direkten Steuern dividiert durch die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder beziehungsweise Enkel und Wahlkinder den Betrag einer der 14 Klassen entrichten. Der Betrag fliesst in den Militärtaxfond und ist derart fixiert, dass Oesterreich den nach dem Verhältnisse seines Rekrutenkontingentes erwachsenden Anteil von zusammen zwei Millionen diesem zuführen muss; ein Überfluss fliesst in die Staatskasse, ein Fehlbetrag muss von dieser gedeckt werden. Zu diesem Gesetze brachte eine gemeinsame Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 30. März 1880 die zur Durchführung für notwendig erachteten Bestimmungen. Ferner schlichtete eine Ministerialentschliessung vom 9. Dezember 1892 den über die Heranziehung der als unwürdig vom Kriegsdienste Ausgeschlossenen entstandenen Streit dahin, dass diese Militärtaxe zu zahlen haben.

Das Gesetz zeigte sich bald sehr verbesserungsbedürftig. Die Bemessung der Militärtaxe nach zwei ganz heterogenen Gesichtspunkten — Vermögen und Erwerbsverhältnisse einerseits, reines Einkommen andererseits — führte in der Praxis zu einem ganz verschiedenen Veranlagungsmasstabe, der gesetzliche Abänderung um so mehr erheischte, als das Gesetz über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896 in dieser Hinsicht einen bequemen, als richtig anerkannten Anhaltspunkt bot. Finanztechnisch erwies sich die Heranziehung der unteren Klassen als ein Fehler. Wohl brachten die ersten drei Klassen mit 1, 2 und 3 Gulden ungefähr 80% des Ertrages, allein dieser Ertrag von durchschnittlich 900000 fl. stand in einem argen Missverhältnisse zu den für die Einbringung aufgewendeten Kosten, auch

steigerte er die Belastung der Behörden insbesondere der Gemeinden zu sehr und hatte eine Menge gehässiger und trotzdem oftmals erfolgloser Vollstreckungsmassregeln im Gefolge. Im Widerspruche mit diesen Massnahmen stand das Abbrechen der Progression der Steuersätze schon bei einem Höchstsatze von 110 fl. selbst für die grössten Einkommen. Hauptsächlich diese Massnahme führte zu einem unbefriedigenden, finanziellen Ergebnisse, das noch dadurch gesteigert wurde, dass die Steuerzahler bald Wege gefunden hatten, um den mangelhaften Bestimmungen über die Subsidiartaxe aus dem Wege zu gehen. So nahm seit dem Jahre 1888 der Ertrag der Steuer ab statt zu. Nach langem Zögern ging endlich die Regierung auf die vielen Denkschriften und die Eingaben der Gemeinden ein und erfüllte ihr bereits 1894 vor Neuordnung der Personalsteuergesetzgebung angekündigtes Versprechen. Sie legte dem Abgeordnetenhause zu Beginn der XIII. Session im Jahre 1903 einen Gesetzentwurf zur Änderung der Wehrsteuer vor, der nach mehrfachen Änderungen durch den Wehrausschuss unterm 10. Februar 1907 Gesetz wurde. Geändert wurden nur die Bestimmungen über die Militärtaxe. Der Kreis der Taxpflichtigen wurde durch Aufführung der Stellungsflüchtigen, die nicht mehr eingestellt werden können, erweitert. Die Militärtaxe setzt sich zusammen aus einer Dienstersatztaxe und einer Elterntaxe, für deren Höhe das jährliche Einkommen massgebend ist. Die Taxe beginnt bei einem Einkommen über 1200 K. mit 6 K. und steigt dann progressiv. Die Elterntaxe ist kumulativ, braucht aber nur für einen Sohn vollständig entrichtet zu werden. Neueingeführt ist die jährliche Meldung der Militärtaxpflichtigen zur Steuerveranlagung, eine Vorschrift, die durch empfindliche Geldstrafen erzwungen werden kann. Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Steuerveranlagung ist bestehen geblieben. So sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, soweit sie die Wehrsteuer betrafen, einer eingehenden Änderung unterzogen worden, jene über

den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten wurden nicht geändert.

Ungarn war seine eigenen Wege gegangen. Formell nahm es die Bestimmungen über den Militärtaxfond, die von den österreichischen nur wenig abweichen, in den I. Abschnitt seines Gesetzes auf und überliess die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten durch eine ausdrückliche Bestimmung einer besonderen getetzlichen Regelung. Materiell stimmt der Kreis der Steuerpflichtigen überein mit den vom österreichischen Gesetze zur Militärtaxe Herangezogenen. Bezüglich der Höhe setzte die Steuer mit 3 fl ein und endigte mit 100 fl. Die Steuerpflichtigen sind aber geschieden, insoferne man die unteren Klassen durch eine nach sozialen Merkmalen abgestufte Klassensteuer von 3, 4 und 6 fl erfassen will. Der Kreis der übrigen Nichtdienenden ist wiederum geteilt und zwar bilden die der IV. Erwerbssteuerklasse angehörenden „Individuen“ eine eigene Kategorie, die der II. und III. Erwerbssteuerklasse bezw. der Bergwerkssteuer Unterliegenden bilden ebenfalls eine Klasse für sich, zahlen aber dieselben Beträge von 5, 10, 20, 40, 80, 100 fl. Die Eltern werden zu einer eigenen Steuer nicht herangezogen, aber unter gewissen Umständen sind ihre Verhältnisse für die Steuerpflicht des Sohnes massgebend und sind die Eltern in diesem Falle auch zahlungspflichtig. Diese Zahlungspflicht ist ferner den Dienstherren der nicht selbständig arbeitenden Angehörigen der unteren Klassen auferlegt, jedoch mit der Berechtigung, die durch sie gezahlte Taxe vom Lohne des wehrpflichtigen Individuums sich abzuziehen. Für sämtliche Militärtaxpflichtigen ist die Meldepflicht bei der Gemeinde statuiert.

Diese Bestimmungen fanden bereits durch ein Gesetz vom 2. Februar 1883 (IX. Gesetzartikel vom Jahre 1883) eine Modifikation. Die Steuer der der II. und III. Erwerbsteuerklasse sowie der Bergwerksteuer unterliegenden Personen wurde besser aufgestuft und ihr Höchstbetrag von 100 auf 120 fl erhöht. Auch die Heranziehung der

Ascendenten wurde erweitert, aber dahin umgeändert, dass nur für ein Familienglied vollständig, für die übrigen zur Hälfte bezahlt werden muss. Ferner wurde die Meldepflicht erweitert.

Diese Regelung der Wehrsteuerverhältnisse in Ungarn hat die österreichische Gesetzgebung vom Jahre 1880 überdauert. Die bequeme Einziehung der Militärtaxe von den unteren Klassen und die scharfe Heranziehung der Familienhäupter für ihre der Taxe unterliegenden Angehörigen haben dort die Steuerquelle in einem erträglichen Masse fliessen lassen, so dass für eine Abänderung der Bestimmungen vom Jahre 1880 beziehungsweise 1883 auch heute noch keine Aussicht besteht.

In Italien hat die Wehrsteuer noch nie festen Fuss fassen können trotz der wiederholten Versuche und der energischen Vorstösse seitens ihrer Freunde. Wie in Deutschland gehen die ersten Projekte auf das Jahr 1881 zurück. Damals legten die Minister Ferrero — Magliani den Entwurf einer Wehrsteuer — tassa militare — vor, nach dem alle vom Dienste Befreiten eine tassa fissa von 6 Lire und eine nach dem Einkommen abgestufte tassa proporzionale von 1,5 bis 3°/₀ des Einkommens, jedoch mit Freilassung des Einkommens über 100000 Lire zahlen sollten. Vermögen und Einkommen der Ascendenten und auch der Descendenten sollte mit herangezogen und zwar im Gegensatze zu Deutschland vollständig eingerechnet werden. Das Projekt fand keine Annahme, ebensowenig zwei weitere, kurze Zeit nachher ausgearbeitete Vorschläge. Anlässlich des Rekrutierungsgesetzes vom Jahre 1892/93 tauchte ein neuer Vorschlag auf, welcher einer durch königliches Dekret jährlich festgesetzten Militärtaxe alle der 3. Reservekategorie überwiesenen Wehrpflichtigen unterwerfen wollte. Er fand ebensowenig Annahme wie ein 1897 vom Finanzminister Luzatti gemachter Vorschlag, diesen Leuten eine Geldleistung von 50 Lire aufzulegen.

Spanien hat sich von der Stellvertretung und dem Loskaufe bezüglich der Militärpflicht noch nicht frei machen

können, trotzdem ist der Wehrsteuergedanke auch dort schon akut geworden. So hatte General Weyler als Kriegsminister im Jahre 1902 den Entwurf eines Rekrutierungsgesetzes vorgelegt, der Vorschläge bezüglich einer Wehrsteuer machte; mit seinem Abschiede im November 1902 verschwand der Vorschlag von der Tagesordnung. Neuerdings hat man im Jahre 1907 den Vorschlag gemacht, eine Wehrsteuer neben dem Fortbestehen des Loskaufes einzuführen. Beides würde sich wohl miteinander vertragen; allerdings muss dann die Wehrsteuer bedeutend unter der Loskaufsumme bleiben, denn es geht nicht an, den von Natur schlechter Ausgestatteten mit höheren Geldleistungen zu belasten als den Militärtauglichen. Zum Gesetze konnten sich die Vorschläge bisher nicht durchringen.

In der deutschen Literatur wird das Königreich Portugal wohl häufig unter den Wehrsteuerstaaten aufgeführt, allein dort existiert keine solche Steuer. Seit dem Gesetze vom 23. Juni 1864 ergänzt sich die portugisische Armee durch Annahme von Freiwilligen und durch Aushebung von Rekruten. Stellvertretung und Loskauf sind dabei im weitesten Umfange gestattet. Ein Gesetz vom 12. September 1887 wollte zwar mit diesen Möglichkeiten des Loskommens vom Dienste brechen und denselben obligatorisch machen, allein es blieb beim Wollen. Dieses Gesetz hatte auch im Art. 43 und 44 eine Wehrsteuer vorgesehen. Es sollten nämlich die vom Dienste vollständig Freigegebenen während der vollen Dienstzeit — 15 Jahre — jährlich 3 Milreis = 13 Mk. 50 Pfg. und die bedingt Freigegebenen $2^1/_2$ Milreis = 11 Mk. entrichten. Arme sollten von dieser Abgabe freibleiben. So wenig wie die obligatorische Dienstpflicht, mit der bereits im gleichen Jahre gebrochen wurde, liess sich die Steuerpflicht aufrecht erhalten. Sie verschwand bereits 1891 und ist seitdem in der portugisischen Gesetzgebung nicht wieder erschienen.

Von den Staaten im Osten Europas kennt Russland eine Wehrsteuer nicht. Dort wird sich auch die Einführung einer solchen nicht so leicht betätigen lassen, da die Masse

des Volkes noch auf einer tieferen Kulturstufe steht, vielfach sehr arm ist und die Einberufung zum Heeresdienste für sie oftmals nicht mit einem wirtschaftlichen Nachteile gleichbedeutend, sondern im Gegenteile häufig ein Vorteil ist.

Anders verhält es sich mit den südlichen Nachbarländern, den Balkanstaaten. Hier besteht in Bulgarien, Rumänien und Serbien eine Abgabe für die Nichtdienenden.

In Bulgarien ist nach § 71 der bulgarischen Verfassung vom 16. (29.) April 1879 jeder bulgarische Untertan zum Militärdienste verpflichtet nach dem hierüber bestehenden Gesetze. Eine Wehrsteuer gab es bis zum Jahre 1891 nicht. Damals wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wehrkräfte im Fürstentum eine Steuer für die zum Militärdienste Untauglichen im Betrage von 10—200 frcs eingeführt, die Abgabe musste 10 Jahre hindurch bezahlt werden. Eine bestimmte Klassenabteilung war nicht gegeben, die Festsetzung des Betrages war vielmehr der Militärkommission überlassen. Bereits 1892 wurde diese Steuer in ihrem Höchstbetrage von 200 auf 500 frcs erhöht. Das Gesetz vom 18. Februar 1898 brachte dann noch eine scharfabgegrenzte Klassifikation. Es wurden 15 Klassen bestimmt und in diesen folgende Beträge erhoben:

In	der	1.	Klasse	500	frcs
„	„	2.	„	400	„
„	„	3.	„	325	„
„	„	4.	„	250	„
„	„	5.	„	200	„
„	„	6.	„	175	„
„	„	7.	„	150	„
„	„	8.	„	125	„
„	„	9.	„	100	„
„	„	10.	„	80	„
„	„	11.	„	60	„
„	„	12.	„	45	„
„	„	13.	„	30	„
„	„	14.	„	20	„
„	„	15.	„	10	„

Der Ukas Nr. 58 vom Jahre 1904 über die Militärsteuer behielt dann diese Klasseneinteilung der Zahl nach bei, erhöhte aber die Steuer dadurch, dass er für die 12 ersten Klassen die bis dahin bestehenden Sätze als Minimalsätze weiter gelten liess, der Militärkommission aber für die Festsetzung der Beträge nach Oben einen grossen Spielraum schaffte. Die Grenzen über die nicht hinausgegangen werden darf, sind in

der 1.	Klasse	mit	1000	frcs
„ 2.	„	„	850	„
„ 3.	„	„	700	„
„ 4.	„	„	555	„
„ 5.	„	„	450	„
„ 6.	„	„	350	„
„ 7.	„	„	250	„
„ 8.	„	„	200	„
„ 9.	„	„	150	„
„ 10.	„	„	100	„
„ 11.	„	„	75	„
„ 12.	„	„	50	„

festgelegt. Die unteren 3 Klassen blieben unverändert. Der von der Militärkommission einmal festgelegte Betrag gilt während der 10 jährigen Dauer, doch kann die Steuer von derselben Kommission auf Antrag der Steuerpflichtigen beziehungsweise der Finanz- oder Verwaltungsbehörde vermindert oder erhöht werden.

In der seit dem Jahre 1868 häufig wechselnden Militärgesetzgebung Rumäniens legte zuerst Kriegsminister Lahovari im Jahre 1893 den Gesetzentwurf einer Wehrsteuer vor. Die Grundlagen des heute geltenden Gesetzes, 6 Lei jährliche Personalabgabe und $^2/_{10}$ der jährlichen Gesamtsteuer als Proportionalabgabe, waren darin schon ausgearbeitet. Bereits 1896 tauchte ein neues Projekt auf, das aber nicht zum Gesetze wurde. Erst die Jahrhundertwende brachte mit der Neuorganisation der rumänischen Armee den taxelor militare, dessen Bestimmungen in dem Reglement vom 17. März 1900 genau ausgearbeitet sind.

Serbien hatte bereits zu Ausgang des 19. Jahrhunderts, seit November 1896, eine Militärtaxe der Nichtdienenden in der Höhe von 10 % der jährlichen Steuerleistung des Pflichtigen. Das zur Zeit geltende Militärorganisationsgesetz vom Jahre 1901 hat diese Massregel beibehalten und dieselbe nur etwas erweitert.

In Griechenland ist man an die Einführung einer Wehrsteuer noch nicht herangegangen.

Genau so verhält sich der Norden Europas. England scheidet aus, es hat noch nicht einmal allgemeine Wehrpflicht und in Dänemark, Schweden und Norwegen ist die Frage noch nicht brennend geworden.

Nach diesen mehr geschichtlichen Ausführungen besteht zur Zeit eine Wehrsteuer in folgenden Staaten:

1. Der Schweiz: Gesetze vom 28. Juni 1878, 29. März 1901 und 12. April 1907;
2. Oesterreich: Gesetz vom 10. Februar 1907;
3. Ungarn: Gesetze vom 13. Juni 1880 und vom 2. Februar 1883;
4. Bulgarien: Gesetz vom 18. Februar 1898 und Ukas Nr. 58 vom Jahre 1904;
5. Rumänien: Militärtaxreglement vom 17. März 1900;
6. Serbien: Gesetz über die Heeresorganisation vom Jahre 1901.

Die folgenden Zeilen sollen nun einem Vergleiche dieser verschiedenen Steuern gewidmet sein.

Wer soll Wehrsteuern zahlen? Das ist die erste Frage, die sich aufdrängt und die von der Theorie einfach beantwortet wird: Jene, die den Militärdienst nicht oder nicht vollständig leisten. So klar nun diese Antwort auch klingt, in der Praxis hat sie viele Schwierigkeiten gemacht.

Der Kreis der wehrsteuerpflichtigen Personen ist am klarsten umschrieben durch das Militärgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfasst die Militärdienstpflicht und die Militärsteuerpflicht. Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen. Mit soldatischer Kürze hat das neue Gesetz die grundlegende Frage beantwortet, die Ausführung aber dem alten Gesetze vorbehalten. Auch dieses zieht jeden im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, zu einem jährlichen Ersatz in Geld heran. Die Worte „innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnend“ geben einer selbstverständlichen Forderung Ausdruck und sind ohne weitere Bedeutung. Auch die auf dem Prinzipe der Retorsion beruhende Bestimmung über die Militärsteuerpflicht der niedergelassenen Ausländer ist praktisch ohne Bedeutung, ebenso wie die Befreiung der im Auslande abwesenden Schweizerbürger, die an ihrem Aufenthaltsorte regelmässigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben.“ Die moderne Auffassung von der Ehrenpflicht des Wehrdienstes lässt den Ausländer im Inlande keine militärischen Dienste leisten und macht diese Bestimmungen überflüssig. Wer freiwillig im Auslande unter die Fahnen des fremden Staates tritt, kann hier nicht gerechnet werden. Diese weitaus greifende Militärsteuerpflicht findet ihre erste Schranke an der rauhen Wirklichkeit. Öffentlich unter-

stützte Arme können unmöglich etwas leisten, sie müssten denn die von der Allgemeinheit empfangenen Leistungen dieser wieder zurückgeben. Deshalb hat sie der Gesetzgeber befreit, ebenso wie er die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen Erwerbsunfähigen aus dem Bannkreise der Steuerpflicht entlässt; allerdings nicht immer. Nur soferne der Unglückliche kein für seinen und seiner Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzt, scheidet er aus; ist er vermögend, so unterliegt er dem Militärpflichtersatz genau so, wie wenn er erwerbsfähig wäre. Unmöglichkeit bezw. Mitleid durchbrechen so das allgemeine Prinzip. Daneben hat aber der Gesetzgeber auch die Stimme der Gerechtigkeit zu Wort kommen lassen. Wer im Dienste des Vaterlandes seine Gesundheit verloren, hat seine Pflicht erfüllt und kann nicht noch obendrein mit einer Steuer belastet werden, es sind deshalb die infolge des Militärdienstes untauglich gewordenen Wehrpflichtigen von der Steuer frei. Die Ausnahmebestimmung für die vom persönlichen Dienste befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten, sowie für die Landjäger, Polizeiangestellten und eidgenössischen Grenzwächter hängt mit der Militärorganisation zusammen und ist für die Steuer als solche ohne grundlegende Bedeutung. Spezialbestimmungen über besondere Gruppen von Nichtdienenden, wie Auswanderer, Stellungsflüchtige, Selbstverstümmler, Dienstunwürdige kennt das Schweizer Gesetz nicht, sie werden wie andere Nichtdienende beurteilt. Dies hat für die Auswandernden allerdings zur Folge, dass sie mit dem Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Staatsverbande frei sind, ohne dass man sie zuvor noch zu einer besonderen Geldleistung angehalten hätte.

Oesterreich hat neben die Steuerpflicht der Nichtdienenden eine eigene Steuerpflicht der Eltern gestellt und weicht so grundsätzlich von der Schweiz ab. Da die Steuerpflicht der Eltern aber immer einen militärfreien Sohn zur Voraussetzung hat, so soll auf sie jetzt nicht näher eingegangen, sondern hier nur der Kreis für die nichtdienenden

Steuerpflichtigen festgelegt werden. Formell wird dieser ganz anders bestimmt, wie in der Schweiz. Statt negativ auszusprechen, wer nicht dient, zahlt, hat der österreichische Gesetzgeber die Steuerpflichtigen aufgezählt als:

1. Nichteingestellte Untaugliche,
2. Vorzeitig Entlassene,
3. Auswandernde,
4. Stellungsflüchtige, die wegen zu hohen Alters bei ihrer Betretung nicht mehr eingestellt werden können. Die so aufgeführten Leute sind vielfach die gleichen wie in der Schweiz. Das Fehlen der nichteingestellten Tauglichen hat seinen Grund im österreichischen Wehrgesetze, welches diese Leute in die Ersatzreserve verweist, sie dort 8 Wochen ausbildet und dann noch dreimal zu Waffenübungen in der Höchstdauer von je 4 Wochen heranzieht. Dafür bleiben sie dann militärtaxfrei. Ob diese Bevorzugung gegenüber den Untauglichen einerseits, den 3 Jahre dienenden andererseits sich rechtfertigen lässt, soll hier dahingestellt bleiben. Die Ersparung wirtschaftlicher Güter beziehungsweise die Möglichkeit ihres Erwerbes in der gegenüber dem aktiven Soldaten freien Zeit dieser Militärtauglichen ist verhältnismässig noch grösser als bei den Untauglichen, die aus ihrem Berufe nie herausgerissen werden, da der Einzelne seine häuslichen Geschäfte und Arbeiten vielfach je nach der Zeit seiner Einberufung bereits im Voraus erledigen beziehungsweise nach der Entlassung nachholen kann. Die vor vollendeter Dienstzeit wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit Entlassenen werden, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist, wie in der Schweiz nach § 1 Abs. 2 b von der Militärtaxe freigelassen. Dagegen werden der Taxe unterworfen jene Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Dienstpflicht oder nach dem Eintritte in die Stellungspflicht vor der vollständigen Erfüllung derselben aus der Monarchie auswandern. Die Entlassung aus dem Staatsverbande ist wie in der Schweiz in das Ermessen der Behörden gestellt,

sie ist in Osterreich nur noch erschwert durch die vorherige Bezahlung der Militärtaxe. Ob diese Erschwerung der internationalen Freizügigkeit finanziell einen Erfolg hat, ist sehr fraglich; wahrscheinlich wird sie ihren Zweck ebensowenig erreichen, wie die früheren Auswanderungsverbote. Anders ist dies bei den Stellungsflüchtigen. Für sie ist die Taxpflicht vom Zeitpunkte ihrer Betretung festgestellt, wenn sie wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der versäumten Dienstpflicht nicht mehr verhalten werden können; neben die nach dem Gesetze verwirkte Strafe tritt noch die Steuerpflicht. Diese besteht wohl auch in der Schweiz, da sie aber dort mit dem 40. Lebensjahre endet und die Verjährungsfrist für Landesabwesende auf 10 Jahre festgesetzt ist, kann ihr der Stellungsflüchtige leichter entgehen als in Österreich. Die als unwürdig vom Dienste Ausgeschlossenen gehören scheinbar keiner der vier steuerpflichtigen Gruppen an und man könnte deshalb der Meinung sein, dass sie frei sind. Für sie ist aber noch die Ministerialentschliessung vom 9. Dezember 1892 massgebend, wonach sie der Militärtaxe unterliegen. Die öffentlich unterstützten Armen brauchten vom österreichischen Gesetzgeber unter den Befreiten nicht aufgeführt zu werden, da der sozialer denkende Österreicher die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von 1200 K. beginnen lässt, mithin nicht nur nicht den Armen, sondern überhaupt den unteren Klassen keine Steuerpflicht auferlegt. Trotzdem hat sie der Gesetzgeber der Klarheit wegen eigens befreit im § 4: Die Entrichtung der Dienstersatztaxe entfällt für:

a) Diejenigen, welche wegen ihres 1200 K. nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Personaleinkommensteuer befreit sind (§ 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896). Der Modus der Aufzählung bringt es mit sich, dass in Österreich, wo im Kriegsfalle die als untauglich zum aktiven Dienste Erklärten zum Dienste oder zu Dienstleistungen herangezogen werden können, für diesen Fall die faktisch Dienst Leistenden von der ihnen auf-

erlegten Wehrsteuer befreit werden müssen; daher die Befreiung in Ziffer 6 des § 4.

Der ebenfalls durch Aufzählen festgestellte Kreis der Militärtaxpflichtigen für Ungarn ist einerseits etwas weiter gezogen als in Österreich, insoferne die aus familiären Gründen Befreiten beziehungweise vorzeitig Entlassenen der Militärtaxe unterliegenden und für die Taxfreiheit der als untauglich Entlassenen neben dem Kausalnexus von Dienst und köperlichem Gebrechen auch noch Erwerbsunfähigkeit gefordert wird, andererseits ist er durch Wegfall der Stellungsflüchtigen verengert. Wie in Osterreich unterliegen der Militärtaxe die Untauglichen, über deren Dienstuntauglichkeit eine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, sowie die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus der österreichisch-ungarischen Monarchie Auswandernden. Findet nur eine Übersiedelung von dem Gebiete des einen Staates der Monarchie auf das Gebiet des anderen Staates statt, so erlischt die Pflicht zur Zahlung der Militärtaxe für jenes Gebiet, aus dem der Betreffende ausgewandert ist. Die Militärtaxe haben nicht zu entrichten Erwerbsunfähige, insoferne sie auch vermögenslos sind, jene Armen, denen eine öffentliche Unterstützung zu teil wird, ferner die vom Dienste Befreiten und die Landsturmangehörigen in jenem Jahre, für das sie zur Dienstleistung einberufen sind.

Bulgarien hat zwar allgemeine Wehrpflicht, aber die im Lande wohnenden Türken sind von dieser Pflicht aus politischen Gründen ausgenommen, dafür aber müssen sie eine einmalige Abfindung von 500 frcs zahlen, durch diese Zahlung scheiden sie aus dem Bereiche der Militärsteuer aus. Für die Bulgaren selbst ist ganz allgemein die Bestimmung getroffen, dass alle zum Militärdienste Untauglichen unbedingt eine Militärsteuer bezahlen müssen; ausgenommen sind nur die während des Dienstes untauglich gewordenen Soldaten, die von der Militärsteuer befreit sind.

Müssen wir so für Bulgarien eine nähere Umschreibung der Militärsteuerpflichtigen vermissen, so ist in der ru-

mänischen Bestimmung zunächst im Art 1 wie dort die Steuerpflicht allgemein, aber doch schon ins Einzelne gehend statuiert: „Einer jährlichen Militärtaxe unterliegen jene Stellungspflichtigen, die vom Dienste befreit oder aus dem Dienste entlassen wurden, ferner jene, deren Dienstzeit verkürzt worden ist, sowie die vom Militärdienste Ausgeschlossenen. Wegen der Klasseneinteilung der Nichtdienenden ist dann aber auf eine dem Gesetze beigegebene Tabelle verwiesen und diese damit zum Bestandteile des Gesetzes gemacht. Die Tabelle zählt in 7 Klassen alle Steuerpflichtigen auf. Wir finden hier nicht nur die ihrer Körperkonstitution wegen Untauglichen, die aus familiären Gründen vom Dienste Befreiten und die als unwürdig Ausgeschlossenen, sondern auch die ohne endgültige Entscheidung über ihre Tauglichkeit während zweier Jahre und dann die zur Vollendung ihrer Studien Zurückgestellten, ferner die ihrer Vorbildung wegen zum reduzierten aktiven Dienste Zugelassenen und die bis zum 27. Lebensjahre Zurückgestellten Theologie Studierenden jedweder Konfession. Dass man den Zurückgestellten für jedes Zurückstellungsjahr eine Taxe abnimmt, berührt sehr sonderbar und steht mit dem Verfahren aller anderen Staaten im Widerspruch. Werden diese im 3. Jahre tauglich befunden, so müssen sie den aktiven Militärdienst leisten, obwohl sie bereits zwei Jahre Taxe bezahlt haben, werden sie für untauglich erklärt, dann zahlen sie ihre Taxe als Untaugliche weiter, Die Besteuerung der zur Vollendung ihrer Studien Zurückgestellten hängt damit zusammen, dass in Rumänien die zum einjährigen Dienste Zugelassenen Steuer zahlen müssen, nur ihr Dienstjahr ausgenommen. Da man die verkürzte Dienstzeit den Einjährigen doch nur gewährt, weil man hofft, sie ihrer grösseren Fassungskraft wegen in einem Jahre vollständig auszubilden, so steht diese Bestimmung mit dem Institute des Einjährigen vollständig in Widerspruch, um so mehr, als noch im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, dass hiebei auf die militärische Stellung, die solche Leute nach dem Dienstjahre

einnehmen, keine Rücksicht genommen werden soll. Als der Steuer unterworfen sind noch eigens aufgeführt die Theologie Studierenden jeder Konfession. Diese bezahlen Steuer bis zum letzten Tage des Semesters, in dem sie Pfarrer wurden. Nehmen sie bis zum 27. Jahre diese Stellung noch nicht ein, dann werden sie entweder als Dreijährige eingezogen oder dienen ihr Einjähriges. Frei von jeder Militärtaxe sind:

1) Die von öffentlicher Unterstützung Lebenden, sowie solche wegen physischer oder psychischer Gebrechen Erwerbsunfähigen, die weder persönlich noch deren Eltern Vermögen besitzen,

2) die wegen Krankheit als dienstuntauglich Entlassenen, wenn sie sich die Krankheit während und wegen des Dienstes zugezogen haben. Frei sind auch noch jene, die weniger als 500 Lei jährliches Einkommen besitzen, ferner Steuerpflichtige, die in einem Jahre mehr als 2 Monate Dienst gemacht haben.

Die serbische Bestimmung deckt sich bezüglich der Steuerpflichtigen fast vollständig mit der bulgarischen. „Wer nicht fähig ist für den persönlichen Dienst, zahlt ein Wehrgeld“. Serbien hat nur und zwar als einziger Staat die Selbstverstümmler eigens aufgeführt und sie zur Strafe noch stärker herangezogen als die von Natur Untauglichen. Das Gesetz kennt nur eine einzige Ausnahme von der Steuerpflicht, alle jene, welche im Dienste unabsichtlich zu Invaliden werden und denen das Gesetz das Recht auf Invalidenzulage zuspricht, sind auch vom Zahlen eines Wehrgeldes befreit ohne Rüchsicht auf ihren Vormögensstand. Die später zu erörternde Abhängigkeit des Wehrgeldes von der Zahlung einer direkten Steuer bringt die Wehrgeldfreiheit der Armen und der vermögenslosen Krüppel von selbst mit sich.

So umschliesst der Kreis der Wehrsteuerpflichtigen in allen Staaten fast dieselben Personenklassen. Wenn auch formell die Erfassung divergiert, indem die einen Staaten positiv aufzählen und die anderen den sicher vorzuziehenden

Weg der negativen Bestimmung, wer nicht dient, zahlt, gewählt haben, materiell sind keine allzugrossen Verschiedenheiten vorhanden. Die nach dem jeweiligen Militärorganisationsgesetze vom Dienste Freien unterliegen der Steuer; machen sie mehr als zwei Monate Dienst in einem Jahre, so sind auch sie steuerfrei. Krüppel und vollständig Erwerbsunfähige, gegen deren Besteuerung ein gewisses Mitleidsgefühl sich sträubt — denn wo bleibt bei diesen von der Natur so sehr Vernachlässigten der wirtschaftliche Vorteil — sind nirgends frei. Man hat für sie aus anderen Steuern den Grundsatz der Leistungsfähigkeit herübergenommen und legt ihnen nach der Grösse ihres Einkommens und Vermögens eine Steuerleistung wie den Erwerbsfähigen auf. Der Satz, wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren, muss natürlich auch bei der Einführung einer Wehrsteuer überall beachtet werden. Arme zahlen nirgends. Ebenso sind überall die im Dienste untauglich Gewordenen frei. Die scharfe Bestimmung des Kausalnexus zwischen Dienst und Dienstuntauglichkeit lässt zwar manchmal zu wünschen übrig, auch die noch vorhandene Erwerbsfähigkeit spielt eine Rolle, z. B. in Ungarn, aber im Grossen und Ganzen sind diese Leute überall frei. Die als unwürdig vom Dienste Ausgeschlossenen werden überall einer Geldleistung unterworfen, unbekümmert um den strafrechtlichen Satz ne bis in idem, der von den Gegnern mit Nachdruck, aber ohne durchschlagende Berechtigung, gegen ihre Besteuerung geltend gemacht wird. Abweichungen befinden sich hauptsächlich bezüglich der Auswandernden — Österreich und Ungarn geben die Entlassung aus dem Staatsverbande erst dann, wenn für die ganze noch zu leistende Dienstzeit der Steuerbetrag im Voraus erlegt wird, — und bezüglich der zur verkürzten Dienstzeit Zugelassenen, die in Rumänien Wehrsteuer zahlen müssen.

Bei Festsetzung der Höhe der Wehrsteuer muss zunächst entschieden werden, soll die Steuer als einmalige Leistung anlässlich der Entscheidung über die Heranziehung

des Wehrpflichtigen zum aktiven Dienste erhoben werden. Frankreich hatte diesen Modus in seinen zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetzen gewählt. Er verlangt jedoch, soll die Steuer fiskalisch ein auch nur einigermassen befriedigendes Ergebnis abwerfen, eine derartig hohe einmalige Leistung, dass diese unerschwinglich erscheint. Das ist der Hauptgrund, warum in der neueren Zeit keine Wehrsteuer auf diesen Modus zurückgegriffen hat. Frankreich hatte ihn aufgegeben, das Gesetz vom 15. Juli 1889 hatte eine 16jährige Dauer der Steuer festgesetzt. Von den zum Vergleich stehenden Staaten hat keiner diesen Weg eingeschlagen, auch der italienische Entwurf hatte eine vieljährige Dauer vorgesehen, und selbst das französische Gesetz vom 3. April 1898 kannte noch eine dreijährige Dauer der taxe militaire. Nur der neue deutsche Entwurf würde eine einmalige Leistung erheben, die aber dann ihre Begründung in der Eigenart dieses Vorschlages vom Nachlasse des Nichtdienenden erhoben zu werden, finden würde. Für die eigentliche Wehrsteuer ist dieser Modus unbrauchbar und kann als abgetan bezeichnet werden. Wenn aber Fr. J. Neumann daraus allein den Schluss ziehen will, dass die Wehrsteuer nicht als Gebühr anzusehen sei, da sie ja regelmässig nicht im Anschluss an Vorgänge und nach Massgabe dieser, sondern den allgemeinen, direkten Steuern gleich, entweder nach Massgabe von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen oder aber nach Köpfen u. s. w., also nach Dingen ständiger Natur, dauernden Charakters erhoben werde, so dürfte diese Begründung nicht als durchschlagend anerkannt werden, denn der Vorgang der Nichteinstellung ist für die Wehrsteuer massgebend und er wirkt als Ursache auf die ganze Dauer der Steuererhebung nach.

Hat sich so der Gesetzgeber für eine mehrjährige Dauer der Leistung festgelegt, so tritt an ihn die neue Frage heran, soll er die Wehrsteuer jetzt als Kopfsteuer von jedem Nichtdienenden mit einem bestimmten gleichen Betrage ohne Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und

grössere oder geringere Untauglichkeit erheben. Auf den ersten Blick scheint dieser Gedanke verfänglich. Jeder Soldat, ob reich oder arm, ob mehr oder weniger kräftig, leistet dem Vaterlande dieselben Dienste, also sollen die Nichtdienenden eine gleiche Leistung in Geld bringen. Der Ertrag der Steuer liesse sich bei dieser Gestaltung auch sehr ergiebig machen, sobald man mit dem gleichen Satze nicht unter einer bestimmten Höhe bleibt. Aber die Ersparung wirtschaftlicher Güter ist für den einzelnen Untauglichen eine ganz verschiedene und, wie Kriegsminister Boulanger im französischen Parlamente ausführte, drängt das Gefühl der Gerechtigkeit und der demokratischen Gleichheit einen Steuersatz zu suchen, der nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen reguliert werden kann. Auf den Grad der Untauglichkeit hat die Praxis keine Rücksicht genommen, sie hat entweder die Leistungsfähigkeit allein gewählt, oder sie hat Kopfsteuer und Leistungsfähigkeit mit einander verbunden.

Der Erfassung der Leistungsfähigkeit stellt sich nun ein besonderes Hindernis in den Weg. In der Regel muss die Entscheidung über die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum aktiven Dienste und damit auch zur Wehrsteuer in einem Zeitpunkte gefällt werden, in dem dieser sowohl vom familienrechtlichen als vom wirtschaftlichen Standpunkte aus noch nicht selbständig ist. Er befindet sich in der Familie, seine Person ist mit der Wirtschaft der Familie auf's engste verknüpft und seine vielfach erst werdende Steuerkraft lässt sich aus der Steuerkraft der Familie nur schwer loslösen. Hierin herrschen allerdings je nach den einzelnen Ständen grosse Unterschiede, so gelangt die Arbeiterbevölkerung viel früher zur Selbstständigkeit als die anderen Stände, viel früher insbesondere als die in der Landwirtschaft Tätigen und als die Angehörigen der sogenannten gebildeten Klassen. Hierauf muss der Gesetzgeber ebenso Rücksicht nehmen, wie er das Unglück der Waisen, die von einem herben Missgeschicke frühzeitig der Eltern beraubt wurden, nicht noch

dadurch vermehren darf, dass er das diesen zugefallene Vermögen als willkommenes Steuerobjekt erfasst, während er bei den glücklicheren Kameraden einen Ausgleich nicht festsetzt. Diese Verschiedenheit sucht der Gesetzgeber durch Heranziehung der Ascendenten oder ihres Vermögens zur Steuer auszugleichen.

Eine Kopfsteuer, daneben aber noch die Erfassung des Einkommens und Vermögens finden wir in der Schweiz und in Bulgarien. Der Militärpflichtersatz der Schweiz besteht aus einer persönlichen Taxe von 6 Franken und aus einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlage. In Rumänien setzt sich die Militärtaxe aus einer festen und aus einer Nebentaxe zusammen. Die feste Taxe beträgt 6 Lei und ist unabhängig von dem Vermögen und dem Einkommen der betreffenden Person. Für die Höhe des in beiden Ländern gleichen Betrages der persönlichen Taxe lassen sich gute Gründe geltend machen. 6 Franken sind kein hoher Betrag und jeder Arbeitsfähige kann ihn leicht ersparen, zumal wenn er sich die Entbehrungen auferlegt, die der Soldat, der keine persönlichen Mittel hat, in der Kaserne durchmachen muss. Bedenken entstehen aber hinsichtlich der vollständig oder grösstenteils Arbeitsunfähigen. Ihre Freilassung wenigstens von der Personaltaxe hätte sich mit Rücksicht auf ihren unglücklichen Gesundheitszustand empfohlen, denn die gänzliche Nichtberücksichtigung ihres körperlichen Zustandes kommt der Beiseitesetzung jeden Mitleidsgefühles gleich und drückt den Gegnern der Wehrsteuer eine scharfe Waffe in die Hand.

Neben dieser Personalsteuer wird in den beiden erwähnten Staaten noch eine der Steuerkraft des Einzelnen entsprechende Leistung verlangt, ein Modus, den man in Österreich, in Ungarn, in Bulgarien und in Serbien für sich allein als ausreichend bei der Gestaltung der Wehrsteuer gehalten hat. Nur Österreich erhebt noch eine eigene Abgabe von den Eltern des Nichtdienenden. Sämtliche 6 Wehrsteuerstaaten — auch die Schweiz und Rumänien können bei dem verhältnissmässig nicht allzuviel

bedeutenden Betrage der Personaltaxe einbezogen werden — bemessen demnach die Wehrsteuer hauptsächlich nach der von ihnen für richtig erkannten Steuerkraft des Einzelnen. Hiebei tritt dann der allgemeine Grundsatz, der zur Einführung der Steuer führen mag, immer mehr in den Hintergrund. Dem Charakter der Spezialsteuer, die doch einen Ausgleich schaffen will, tragen noch besonders Rechnung Ungarn, Bulgarien, Rumänien und die Schweiz, und zwar dadurch, dass sie die jährliche Höchstleistung des Wehrsteuerpflichtigen auf ein bestimmtes Maximum fixiert haben, während in Österreich und in Serbien eine Grenze nach Oben nicht gegeben ist.

Die Jahresleistung eines Wehrsteuerpflichtigen in Ungarn kann in der höchsten Steuerklasse über 120 fl nicht hinausgehen. Bulgarien erhebt als höchste Jahresleistung in der 1. Klasse 1000 frcs und in Rumänien darf die Nebentaxe in keinem Falle 2000 Lei jährlich überschreiten, so dass die jährliche Gesamtleistung höchstens 2006 Lei beträgt. Die höchsten fixierten Jahresleistungen erhebt die Schweiz, dort soll die jährliche, einfache Steuer eines Pflichtigen den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen; nur für Jahrgänge, in denen der grössere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, ist die Bundesversammlung berechtigt, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen. Differieren so die jährlichen Höchstbeträge der einzelnen Länder schon um bedeutende Summen, so steigert sich der Unterschied noch durch die später auszuführende Dauer der Steuer und die grosse Verschiedenheit der Inanspruchnahme des Soldaten in den einzelnen Ländern. Der Schweizer Soldat dient, abgesehen von den vielfach als Sport betriebenen und an Sonntagen erfüllten Schiessübungen im Ganzen höchstens 198 Tage. In diese Summe sind Reserve- und Landwehrübungen eingerechnet. Der Ungar bleibt 3 Jahre allein bei den Fahnen. Hier höchste Jahresleistung 120 fl, dort 3000 eventuell sogar 6000 Franken. Der grösste Unterschied

wird vollends durch die theoretisch nicht abgegrenzte Höhe der Leistung in Österreich und Serbien erreicht.

Für die Schweiz kommen als Elemente, nach denen sich der Zuschlag bemisst, das reine Vermögen und das reine Einkommen in Betracht. Der Gesetzgeber hat genau festgelegt, was er unter diesen Begriffen verstanden wissen will. Es war dies notwendig, wenn bei dem bunten Gemisch in den einzelnen Kantonen die Wehrsteuer als erste eidgenössische Steuer einheitlich für die ganze Eidgenossenschaft geregelt werden sollte. Die Arbeit der Veranlagung im ganzen Lande, ferner die Einhebung hat der Bund den Kantonen überlassen, die dafür die Hälfte des Bruttoertrages für sich behalten dürfen. Für den Vermögensbegriff ist interessant, dass neben der Freilassung der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypotekarschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes berechnet wird. Der Steuersatz ist dann 1,5 $^0/_0$ beim Einkommen und 1,5$^0/_{00}$ beim Vermögen. Das steuerfreie Existenzminimum, das durch die in der Schweiz bestehende Personaltaxe zwar für die Wehrsteuer über den Haufen geworfen ist, wird formell in der Weise gewährt, dass von dem Betrage des reinen Einkommens 600 frcs nicht in Anschlag gebracht werden und dass das reine Vermögen eines Pflichtigen ausser Berechnung fällt, wenn es weniger als 1000 frcs beträgt. Eine Progression des Steuersatzes kennt das Schweizer Gesetz nicht.

Erfordern so die Schweizer Bestimmungen eine Neuveranlagung sämtlicher Steuerpflichtigen, so hat Österreich durch die Zugrundelegung seines Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 diese Arbeit erspart. Das von der Steuerbehörde kommissionell festgesetzte Personaleinkommen wird der zur Festsetzung der Militärtaxe bestimmten politischen Behörde mitgeteilt und von dieser verwertet. Wie bei der Personaleinkommensteuer bleibt ein Einkommen bis 1200 K als Existenzminimum steuerfrei.

Von hier aufwärts werden bei einem Einkommen von

1200—1300 K	jährl.	6 K	Taxe	= 0,48 %	durchschnittlich
1300—1400 K	„	7 K	„	= 0,52 %	„
		u. s. w.			
92000—100000 K	jährl.	2865 K	Taxe	= 2,81 %	„
3000000 K	„	111038 K	„	= 3,71 %	„

erhoben. Die Taxe steigt somit progressiv an von 0,46 % des Einkommens bis nahezu 3,75 %. Diese starke Progression und die scharfe Erfassung des Vermögens in der Schweiz — ein Fiktivertrag von 10 % ist gegenüber dem Einkommen zugrunde gelegt — bringen den schweizerischen und den österreichischen Satz weit auseinander. Dort Durchschnittssatz von 1,5 %, hier eine Stufenleiter, die von dem sozialer denkenden österreichischen Gesetzgeber nach unten sehr niedrig gehalten ist, dafür aber das Versäumte nach Oben doppelt einholt. Zahlt in der Eidgenossenschaft ein Pflichtiger bei einem nicht fundierten Einkommen von 1200 Franken 15 Franken Militärsteuer, so beträgt in Österreich die Militärtaxe bei dem etwas höheren Betrage von 1200 Kronen nur 6 K. Dort also eine Mehrleistung von 150 %. Mit dem Wachsen des Einkommens nähern sich die Beträge, bis schliesslich bei einem Einkommen von 4800 K oder Fr. die Leistung hier wie dort 70 K bezw. Fr beträgt. Von da bleiben die Schweizer Sätze in dem Masse hinter den österreichischen zurück. als das Einkommen und die Steuerprogression wachsen. Die Schweiz hat bei einem Einkommen von 200000 Franken den Höchstsatz ihrer Militärsteuer mit 3000 Fr erreicht, der Österreicher zahlt bei einem Einkommen von 200000 K bereits 6833 K. Von hier aufwärts wird beim Stillestehen des Schweizer Satzes die Differenz immer grösser, dadurch kommt das Gesetz vom Spezialcharakter der Wehrsteuer immer weiter ab, es behandelt dieselbe fast genau so wie die Einkommensteuer.

Bei Rumänien muss vorausgeschickt werden, dass der Steuerfiskus die zum reduzierten Dienste Zugelassenen besonders stark bluten lässt, nicht genug, dass er sie über-

haupt der Steuer unterwirft, hat er noch den Minimalbetrag der Steuer für diese Kategorie auf jährlich mindestens 200 Lei festgesetzt. Dadurch hat er seine Abneigung gegen die Einrichtung des Einjährigen noch mehr dokumentiert und den unteren Klassen das durch die Kosten ohnehin schon erschwerte Studium fast unmöglich gemacht. Eine Ausnahmebestimmung ist getroffen für die Theologie Studierenden, die nur den normalen Satz zu bezahlen brauchen. Für die übrigen Taxpflichtigen hat man wie in der Schweiz Vermögen und Einkommen der Taxe zu grunde legen wollen, ist aber bei Anwendung dieser Begriffe auf die Praxis von der Wirklichkeit sehr weit abgekommen. Die Nebentaxe bemisst sich nach dem Vermögen und dem Berufe des Militärtaxpflichtigen. Für das Vermögen soll nun nicht eine eigene Veranlagung stattfinden, es soll erfasst werden nach dem Hauptbetrage der Grund-, Gewerbe- und Lizenzsteuer. Aber wie die Summe dieser 3 Steuern zu dem Vermögen in keinem Verhältnisse stehen kann, so weit weicht auch der in Höhe von $^4/_{10}$ auf ihre Summe erhobene Betrag der Militärtaxe von einer gleichmässigen Erfassung des Vermögens ab. Man hat sich bequem an bereits bestehende Steuern anlehnen wollen und darüber ist das aufgestellte Prinzip vollständig in die Brüche gegangen. In den genannten Steuern ist natürlich auch schon das aus ihrem Steuerobjekte gewonnene Einkommen erfasst und es kann deshalb der Begriff Einkommen (retributinnea) vom Gesetzgeber nicht mehr in seiner allgemeinsten Bedeutung gebraucht werden. Retributinnea ist nun alles Einkommen aus Gehältern als Staats- oder Privatbeamter, Geschäftsmann oder Angestellter, sowie andere Einkünfte als Nationalbelohnungen, Ruhegehälter, Leibrenten. Der Steuersatz für dieses Einkommen beträgt $^1/_2$ % mehr als in der Schweiz, somit 2 %. Das Fehlen jeder Progression, sowie das Abbrechen der Steigung bei 2006 Lei nähert die Steuer noch mehr dem von der Schweiz beliebten Masstabe.

Sucht Rumänien durch Zurückgreifen auf einzelne

Steuern die Leistungen des Nichtdienenden zu bestimmen, so hat Serbien in diesem Punkte reinen Tisch gemacht und sämtliche direkten Steuern für die Wehrsteuer in Anspruch genommen. Jedenfalls ausgehend von der Meinung, die Leistungsfähigkeit der Untertanen würde durch die bereits bestehenden Steuern am besten getroffen, hat man dann diesen Satz für die Wehrsteuer herübergenommen und ihre Höhe auf 30 % der gesamten jährlichen Steuerzahlung festgesetzt. Ein Eingehen auf die Eigenart der Wehrsteuer hat sich damit der Gesetzgeber geschenkt, er scheint lediglich vom fiskalischen Standpunkte eine Steuerquelle zur Deckung des Staatsbedarfes haben erschliessen wollen.

Von den festen Normen für die Bestimmung der Steuerhöhe, die wir bei den bisherigen Staaten gefunden haben, hat sich Bulgarien vollkommen frei gehalten. Dort ist dem Steuerpflichtigen eine genaue Nachprüfung seiner Wehrsteuerleistung unmöglich gemacht. Türkische Paschawirtschaft klingt uns entgegen aus dem Satze: Der Betrag der Steuer hängt von der materiellen Lage der Familie ab. Ein ziemlich freies Ermessen der Beamten kann diese materielle Lage bestimmen und die Beschränkung dieser Freiheit im Verhältnisse zu den bisherigen erläuterten Gesetzen ist minimal, wenn der Gesetzgeber in Erläuterung seiner Grundbestimmung ausführt: Die materielle und familiäre Lage des Mannes und seiner Eltern hängt ab von ihrem Einkommen, ihrer Pensionen, ihrem Gehalte, dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, sowie von den anderen staatlichen Steuern. Eine gleichmässige Handhabung dieser Bestimmungen in ganz Bulgarien wird wohl nie stattfinden. Einigermassen trösten kann die geringe Höhe der Abgabe, die über 1000 frcs. nicht hinausgeht und wohl selten in diesem Betrage erhoben wird. Die untersten Sätze mit 10, 20 und 30 frcs., wie sie früher aufgeführt sind, bedeuten schon eine erhebliche Leistung, jedenfalls sind sie bedeutend höher als die niedersten Leistungen aller anderen Wehrsteuerstaaten. Dass für die Einteilung in die einzelnen Klassen und für die Festsetzung

in den oberen Klassen ein so grosser Spielraum und zwar je höher desto mehr gelassen ist, berührt uns eigentümlich. Es mag das für die ausführenden Organe oft sehr angenehm sein, um den gerade für die Wehrsteuer in Betracht kommenden tausendfältigen Abwechselungen gerecht werden zu können, aber bei allgemeinen Normen darf zur Verhütung von Ungerechtigkeiten dem persönlichen Gefühle des Einzelnen kein allzugrosses Betätigungsfeld gelassen werden.

Die Festsetzung der Steuer nach Klassen findet sich auch noch in Ungarn. Die Militärtaxpflichtigen werden dort in 5 verschiedene Klassen verteilt. Die drei ersten Klassen nehmen die Angehörigen der sogenannten niederen Stände auf und fordern von ihnen als Jahresleistung

in der 1. Klasse 3 fl.
" " 2. " 4 " und
" " 3. " 6 "

Die Zuteilung erfolgt ganz nach sozialen Merkmalen. So sind der 1. Klasse zugeteilt:

a) Die bei der Landwirtschaft und in Fabriken, Handels- und Industriegeschäften als Dienstboten angestellten Individuen;

b) Die Taglöhner.

Als sozial besser gestellt haben 4 fl zu zahlen:

a) Die Hausdienstboten;

b) Die in Fabriken, Handels- und Industriegeschäften und Unternehmungen angestellten Gehilfen und Hilfsarbeiter, wenn sie nicht mehr als 40 fl Monatslohn beziehen oder per Stück arbeiten;

c) Die Diurnisten und keine beständige Jahres- oder Monatsgage beziehenden Schreiber und im Allgemeinen die in einem Geschäfte, einer Unternehmung oder Anstalt die Schreibe-, Rechnungs- oder Aufsichts-Agenten ohne definitive Anstellung verrichtenden Individuen;

d) ohne stabilen Geschäftsort handelnde Hausierer.

Die 3. Klasse besteht aus:

a) jenen selbständigen Handwerkern, die ohne Gehilfen arbeiten;

b) in kleinen und grossen Gemeinden aus den mit Gehilfen arbeitenden Handwerkern. Diese grobe Erfassung der unteren Klassen wirkt wie die Scheidung der Steuer in eine Personal- und eine Zuschlagsteuer in der Schweiz und in Rumänien. 3 fl entsprechen den dortigen Personaltaxen und man kann geradezu von einer abgestuften Personaltaxe sprechen, die für den grösseren Teil der Wehrsteuerpflichtigen als Steuer erhoben wird. Sie hat das eine für sich, dass die minder bemittelten Nichtdienenden zu einer Leistung herangezogen werden. Die Wirkung dieser Leistung im einzelnen Falle wird nicht berücksichtigt; Härten auf der einen und sehr milde Erfassungen auf der andern Seite sind hier natürlich an der Tagesordnung und bewirken gegenüber den Leistungen der beiden letzten Klassen sehr grosse Ungerechtigkeiten. Erwerb- und Bergwerksteuer sind für die Klassifizierung dieser beiden Kategorien massgebend. Die Jahresleistung an Militärtaxe richtet sich nach den gesamten direkten Staatssteuern und dem Grundentlastungsbeitrage. Insoferne nämlich die Militärtaxpflichtigen in die II. und III. Erwerbssteuerklasse fallen oder der Bergwerkssteuer unterliegen, gehören sie der 4. Klasse an und zahlen als Militärtaxe:

3 fl, wenn die Steuerbasis nicht grösser als 10 fl ist,
5 „ „ „ „ „ „ „ 25 „ „
8 „ „ „ „ „ „ „ 50 „ „
16 „ „ „ „ „ „ „ 100 „ „
24 „ „ „ „ „ „ „ 300 „ „
32 „ „ „ „ „ „ „ 500 „ „
48 „ „ „ „ „ „ „ 800 „ „
60 „ „ „ „ „ „ „ 1000 „ „
80 „ „ „ „ „ „ „ 1200 „ „
120 „ „ „ „ 1200 fl überschreitet.

Die der 4. Erwerbssteuerklasse Angehörenden bilden die 5. Klasse und zahlen:

5 fl, wenn die Steuerbasis nicht grösser als 50 fl ist,
10 „ „ „ „ zwischen 51 und 100 fl liegt,

20	fl,	wenn	die	Steuerbasis	zwischen	101	und	200	fl	liegt,
40	„	„	„	„	„	201	„	400	„	„
80	„	„	„	„	„	401	„	800	„	„
100	„	„	„	„	über 800 fl beträgt.					

Wie in Serbien sind also für die beiden letzten Klassen die gesamten direkten Staatssteuern und der Grundentlastungsbeitrag massgebend für den Militärpflichtersatz. Eine bequeme Einrichtung für die Veranlagung, die mit bereits feststehenden Unterlagen arbeiten kann. Für die Gerechtigkeit kommt dabei in Betracht, dass Ungerechtigkeiten bei den direkten allgemeinen Staatssteuern einfach auf die Wehrsteuer herübergenommen werden und dass auf die Eigenart der Wehrsteuer keine Rücksicht genommen wird. Ungarn hat allerdings durch die nach besonderen Merkmalen erfolgende Veranlagung der drei unteren Klassen den serbischen Modus weit von sich gewiesen, aber der diesem gemachte Vorwurf bleibt ihm für die beiden letzten Klassen nicht erspart, wenn auch hier nicht so genau schablonenmässig vorgegangen wird wie in dem Balkanstaate. Charakteristisch für das ungarische System ist die scharfe Belastung nach Unten und die verhältnismässig geringe Leistung der oberen Zehntausend. Von allen Wehrsteuern hat Ungarn seine oberen Sätze am niedrigsten gehalten und muss die Jahresleistung dort in den höheren Stufen als eine geringe bezeichnet werden.

Die Dauer der im vorigen Abschnitte behandelten Jahresquote der Steuer ist bei den einzelnen Staaten eine verschiedene. Man hat sie vielfach in Einklang gebracht mit der Dienstzeit, um so einen Grund für die längere Dauer zu haben, der leicht in die Augen springt und um den Zusammenhang von Militärpflicht und Wehrsteuer dadurch zu zeigen.

Die Schweiz ist hievon abgewichen. Während hier die Militärdienstpflicht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 48. Lebensjahre andauert, ist die Militärsteuer nur bis zum vollendeten 40. Lebensjahre zu zahlen. Diese lange Dauer der Steuer ist herabgemildert dadurch, dass vom vollen-

deten 32. Lebensjahre nur noch die Hälfte der gewöhnlichen Steuer erhoben wird. Diese Eigenart hat nur die Schweiz, sie findet einerseits ihren Grund in der bedeutend grösseren Inanspruchnahme des Wehrpflichtigen in jüngeren Jahren, andererseits aber auch in der grösseren Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in höheren Jahren. Man will den Untauglichen dafür, dass er vor Jahren Vorteile genossen hat, von denen er heute nichts mehr verspürt, nicht nach langer Zeit zu stark hernehmen. Gerade für die Schweiz mit ihrer sehr langen Dauer der Steuerpflicht und der kurzen Inanspruchnahme des diensttuenden Soldaten wirkt die Milderung nach 12 Jahren sehr wohltuend.

Die Mindestleistung eines Schweizer Militärpflichtigen beträgt somit

$$\begin{array}{r} 12 \times 6 = 72 \\ + \quad 8 \times 3 = 24 \\ \hline \text{Sa.} \quad 96 \text{ Franken.} \end{array}$$

Die Höchstleistung dagegen

$$\begin{array}{r} 12 \times 3000 = 36000 \\ + \quad 8 \times 1500 = 12000 \\ \hline \text{Sa.} \quad 48000 \text{ Franken.} \end{array}$$

In Österreich und in Ungarn hat man die Dauer der Militärtaxe genau mit der Dienstpflicht in Einklang gebracht. Die Steuer muss so lange entrichtet werden, als der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er assentiert worden wäre, wenn er nicht entlassen worden wäre, wenn er nicht auswandern würde, oder 12 Jahre hindurch. Eine Abminderung wie in der Schweiz ist nicht bekannt. Die Gesamtmindestleistung beträgt demnach in

Österreich 12 × 6 = 72 K,
Ungarn 12 × 3 = 36 fl = 72 K.

Die Gesamthöchstleistung:

in Österreich nicht begrenzt,
in Ungarn 12 × 120 = 1440 fl.

Die Nichtbegrenzung der Gesamthöchstleistung in Österreich mag gewaltig höhere Summen zeitigen als in

der Schweiz, ja die Möglichkeit ist gegeben, dass ein Taxpflichtiger in einem Jahre mehr als 48000 Franken zahlen muss, das hindert aber nicht, die Behauptnng aufzustellen, dass die Schweiz im Durchschnitte bedeutend höhere Geldopfer verlangt von den Untauglichen als Österreich. Ungarn scheidet mit seinen niederen Sätzen bei einer Konkurrenz von vorne herein aus, denn was wollen 1440 fl gegen 48000 Franken besagen?

In Bulgarien sowohl wie in Rumänien dauert die Steuerpflicht 10 Jahre. Sie beginnt in Bulgarien mit dem Zeitpunkte der entgültigen Entscheidung über die Einreihung in die Truppe, in Rumänien beginnt sie mit dem Jahre, in dem der Steuerpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Es konnte hier bequem dieser Zeitpunkt gewählt werden, da der auf 1 oder 2 Jahre Zurückgestellte genau so Steuer zahlen muss wie der Untaugliche. Die zehnjährige Dauer passt in Rumänien zur Dienstzeit. Sie kann auch leicht so kurz gewählt werden, da Rumänien, wie später auszuführen ist, Einkommen und Steuern der Eltern bei Berechnung der Taxe sehr stark heranzieht. Auch Bulgarien hat diese kürzeste aller Wehrsteuerdauern gewählt, trotz der fünfundzwanzigjährigen Dauer der Dienstzeit, die dort erfüllt werden muss. Auf eine Ausgleichung der Leistung zwischen den verschiedenen Ständen braucht dort der Gesetzgeber keine Rücksicht zu nehmen, da er die Möglichkeit gegeben hat, bei der Veranlagung alle Unterschiede in gebührende Erwägung zu ziehen.

Die Gesamteffektivmindestleistung stellt sich in Bulgarien auf

$$10 \times 10 = 100 \text{ frcs.}$$

in Rumänien auf

$$10 \times 6 = 60 \text{ Lei.}$$

Die Gesamthöchstleistung dagegen in Bulgarien auf

$$10 \times 1000 = 10000 \text{ frcs.}$$

in Rumänien auf

$$10 \times 2006 = 20060 \text{ Lei.}$$

Serbien hat die Dauer der Steuer ausgedehnt auf die ganze Wehrpflichtdauer mit Ausnahme der Landsturmzeit,

es muss also dorten vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, volle 25 Jahre Wehrsteuer entrichtet werden und zwar die ganze Zeit in vollem Umfange, ohne dass eine Milderung eintritt. Es ist dies aussergewöhnlich lange, aber die Dauer wird erklärlich, wenn man die vollständige Freilassung der Eltern auch ihres Vermögens bedenkt. Genauere Angaben über die Höchst- und Mindesleistungen lassen sich bei der vollen Abhängigkeit von der sonstigen Steuerzahlung nicht angeben.

Serbien steht mit der eben vollkommenen Ausscheidung der Eltern und ihres Vermögens bei der Festsetzung und Einziehung der Wehrsteuer einzig da. Alle anderen Staaten haben die Eltern mehr oder weniger und zwar in ganz verschiedener Weise herangezogen. Bei dieser Heranziehung bleiben jedoch die bisher behandelten Summen der Gesamthöchstleistung allgemein bestehen.

Eine direkte Besteuerung der Aszendenten des Wehrsteuerpflichtigen kennt die Schweiz nicht. Direkt werden die Eltern — nur diese — dort insofern herangezogen, als sie für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar sind. Es besteht also eine subsidiäre Zahlungspflicht für die Eltern, falls der steuerpflichtige Nichtdienende seine Wehrsteuer nicht bezahlt und diese von ihm auch nicht beigetrieben werden kann. Die Haftpflicht ist für die Zeit der Minderjährigkeit ohne Rücksicht darauf festgesetzt, dass der Fall der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Sohne besteht und ohne Rücksicht darauf, dass der Sohn zu den Eltern irgend welche Beziehungen aufrecht erhält. Für die Zeit der Volljährigkeit besteht die Haftpflicht nur dann, wenn der Sohn das zwischen ihm und den Eltern bestehende ethische Band nach Aussen als wirtschaftliches dadurch kenntlich macht, dass er mit ihnen in gleichem Haushalte lebt. Diese Haftpflicht ist hervorgegangen aus einer Überspannung der Unterhaltspflicht. Sie führt zu schreienden Ungerechtigkeiten, wenn der Sohn in Verkennung seiner

Pflichten gegenüber den Eltern diese vollständig verlässt. Eine Stütze findet sie in der von der Schweiz beliebten indirekten Heranziehung des Vermögens der Aszendenten bei der Berechnung des Zuschlages aus dem Vermögen. Bezüglich des Vermögens der Eltern und, wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern wird nämlich eine antizipierte Teilung in der Weise vorgenommen, dass die Hälfte dieses Vermögens auf die Zahl der Kinder bezw. Enkel ausgeschlagen und dann bei der Berechnung des Vermögenszuschlages einbezogen wird. Man kann wohl in der Mehrzahl der Fälle annehmen, dass dieser Pflichtteil den Kindern einmal zufallen wird, und insoferne mag die Teilung und Einbeziehung des elterlichen Vermögens vollkommen berechtigt erscheinen, allein Sicherheit ist dafür absolut keine geboten und deshalb mag dieser Modus den Pflichtigen gegenüber soviele Härten haben wie er solche gegen die Waisen enthält dadurch, dass nur die Hälfte des Vermögens in Ansatz gebracht wird und das Einkommen der Eltern hinsichtlich der Wehrsteuer der Kinder ganz unberücksichtigt bleibt.

Ganz im Gegensatze zur Schweiz und zu seinem eigenen Gesetze vom Jahre 1880 ist Österreich zu einer direkten Besteuerung der Eltern geschritten für den Fall, dass ihre Kinder keine Militärdienste leisten. Die Leistung der Eltern tritt jetzt nicht mehr an die Stelle der Leistung des Sohnes, sondern wird kumulativ und unabhängig von der Leistung des Sohnes erhoben, sie kann nur durch die Steuerzahlung des Letzteren vermindert werden. Damit hat Österreich für die Heranziehung der Aszendenten einen neuen Gedanken in folgender Weise verwirklicht: die Eltern militärtaxpflichtiger Söhne werden zur Elterntaxe herangezogen, wenn ihr nach dem Personaleinkommensteuergesetze ermitteltes Einkommen den Betrag von 4000 K übersteigt und zwar solidarisch, bezw. wenn nur ein Elternteil vorhanden ist, dieser. Nicht das Vermögen ist massgebend, sondern das Einkommen und zwar ohne Unterschied ob fundiertes oder unfundiertes. Die Eltern-

taxe beträgt die Hälfte der Summe, welche der Sohn von dem betreffenden Einkommen zu zahlen hätte und wird, falls der Sohn in dem Jahre eine Militärtaxe bezahlt hat, noch um die Hälfte dieses Betrages vermindert. Diese Heranziehung wird zu einer noch grösseren Härte als die Haftpflicht der Eltern in der Schweiz, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Eltern und Kind nicht besteht und bleibt es, auch wenn das Abgeordnetenhaus in letzter Stunde noch durchgesetzt hat, dass die Elterntaxe nur für einen Sohn vollständig entrichtet werden muss. Sie richtet sich zunächst nach der Dauer der Militärtaxpflicht des Sohnes, braucht aber auf keinen Fall länger als 12 Jahre entrichtet zu werden. In einem und demselben Jahre muss sie immer nur für einen Sohn bezahlt werden und entfällt, sobald die Eltern für einen Sohn die normale Dauer der Militärtaxe — 12 Jahre — herangezogen wurden; haben sie aus irgend welchen Gründen für den 1. nichtdienenden Sohn nur einen Teil dieser Zeit bezahlt, so müssen sie die zu zwölf Jahren noch fehlende Zeitdauer für den nächsten nichtdienenden Sohn Elterntaxe zahlen. Man hat dadurch Rücksicht genommen auf den von der modernen Steuergesetzgebung immer mehr berücksichtigten Kinderreichtum. Dass bei dieser Regelung Härten nicht ausgeschlossen sind, zeigt folgender praktischer Fall. Aus einer Familie haben die zehn ältesten Söhne gedient, der elfte kann wegen einer in der Jugend erlittenen Verletzung am Kopfe den Helm nicht tragen, wird trotz seiner Bitte zum Dienste nicht zugelassen und so mussten die Eltern in ihren alten Tagen für diesen einen Untauglichen die volle Elterntaxe zahlen. Gewiss eine furchtbare Ungerechtigkeit gegenüber jenen Eltern, von deren sechs Söhnen keiner dient und die die gleiche Summe tragen müssen. Massgebend für diese scharfe Bestimmung in der Beiziehung der Eltern war das wirtschaftliche Band, das die Eltern mit ihrem Kinde verbinden soll. Die gesetzliche Unterhaltspflicht, die im französischen Parlamente seiner Zeit eine so grosse Rolle gespielt hatte, hat man nicht so scharf

betont. Trotzdem hat sie im Gesetze Ausdruck gefunden für den Fall, dass die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalte leben. Die Elterntaxe ist dann nämlich von demjenigen der Elternteile zu entrichten, welchem im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Sohnes die Obsorge für den Unterhalt desselben obliegen würde. So hat Österreich aus der subsidiären Taxe im alten Gesetze eine primäre Steuerpflicht für die Eltern im neuen Gesetze festgelegt. Eine doppelte Schärfe gegenüber der Schweiz, wo eine solche Pflicht überhaupt nicht besteht, das Vermögen nur sehr milde und das Einkommen überhaupt nicht beigezogen wird. Angenehm berührt die Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren. So lange nämlich das elterliche Einkommen weniger als 4000 K beträgt, ist eine Erfassung ausgeschlossen. Damit bleibt die Mehrzahl der Eltern taxfrei und werden nur leistungsfähigere Schultern beschwert und zwar Schultern, die praktisch doch häufig die Kosten des Einjährigen hätten bestreiten müssen.

Ungarn kennt für die drei ersten Klassen, also für den weitaus grösseren Teil der Militärtaxpflichtigen, eine Heranziehung der Eltern als Eltern nicht. Der Nichtdienende ist endgültig zahlungspflichtig. Eine Haft- oder Zahlungspflicht der Eltern ist im Gesetze nicht enthalten. Die Schwierigkeit in der Einziehung der Taxe bei diesen unteren Schichten, denen man im Wege der Zwangsvollstreckung in der Regel nicht beikommen kann, hat Ungarn nicht wie die Schweiz durch Androhung von Haftstrafen, Wirtshausverbot, Stimmentzug, sondern dadurch überwunden, dass es die Arbeitgeber als die Zahlungspflichtigen erklärt hat, sofern die Taxpflichtigen in einem dauernden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen. Dies ist der Fall bei den Angehörigen der Klassen 1 a, 2 a und b. Deren Taxe zahlen die Arbeitgeber, ihnen steht aber nach dem Gesetze das Recht zu, die durch sie gezahlte Taxe vom Lohne des wehrpflichtigen Individuums sich abzuziehen. Damit ist Ungarn um die Klippe, an der das alte österreische Gesetz so stark hängen blieb, glatt herum-

gekommen. Der anderen Schwierigkeit, die zur Abänderung des österreichischen Gesetzes führte, ist man in Ungarn durch eine rücksichtslose Härte Herr geworden. Die ungarische Erwerbssteuer scheidet zwischen Familienhäuptern und Familiengliedern. Als Familienhaupt wird der Mann, die Witwe, der geschiedene Ehegatte, eine für sich lebende Person und bei Hauskommunionen das Oberhaupt derselben angesehen. Zu dem Familiengliedern gehören die Ehegattin, sowie die mit dem Familienhaupte im gemeinsamen Haushalte lebenden leiblichen oder angenommenen Kinder oder Verwandten, welche keinen selbständigen Erwerb haben, endlich bei Hauskommunionen die mit dem Familienhaupte im gemeinsamen Haushalte lebenden Glieder der Hauskommunion. Die Erwerbsteuer wird dann für das Familienhaupt und für jene Familienglieder, die das 16. Lebensjahr bereits erreicht haben, besonders bemessen. Für die Militärtaxe hat nun der Gesetzgeber bestimmt, dass Grundlage für die Bemessung der Taxe bilden sollen die gesamten direkten Staatssteuern und der Grundentlastungsbeitrag, welche im Vorjahre auf die steuerpflichtigen Wehrpflichtigen, bezw. auf das Familienhaupt repartiert wurden. Es wurde also bei den Familiengliedern der ganze Steuerbetrag des Familienhauptes in Rechnung gezogen und zwar bei jedem Sohne. Diese Härte hat man dann bei den der II. und III. Erwerbssteuerklasse — das sind Grundbesitzer, Hausbesitzer, Fabrikanten, Geschäftsleute etc. — und der Bergwerkssteuer unterliegenden Personen noch näher dahin modifiziert, dass die Steuer des Familienhauptes als Grundlage für die Repartierung der Taxe auch in dem Falle genommen wird, wenn der minderjährige Wehrpflichtige ein unabhängiges Vermögen besitzt, jene Steuer aber, welche er nach seinem anabhängigen Vermögen bezahlt, geringer ist, als die auf das Familienhaupt repartierte Steuer. Nicht genug, dass das Familienhaupt für den noch unselbständigen Sohn immer die Steuer zahlen muss, bemisst der Fiskus auch den zu leistenden Betrag nach den Verhältnissen des Familienhauptes, wenn diese

sich für ihn günstiger stellen als die des Familiengliedes. Diese Härte würde gegenüber kinderreichen Familien doch zu weit gehen, da der Betrag für jeden Sohn ganz bezahlt werden müsste. Der Gesetzgeber hat deshalb, so lange die jährliche direkte Staatssteuer und der Grundentlastungsbeitrag des Familienhauptes 500 fl. nicht überschreiten, eine Milderung eintreten lassen. Es wird nämlich, insolange dieser Fall besteht, die Militärtaxe nach einem Mitgliede mit dem ganzen Betrage des Taxsatzes, nach jedem der übrigen Familienglieder dagegen mit dem halben Betrage des Taxsatzes bemessen. So ist Ungarn für die 4. und 5. Klasse seiner Taxpflichtigen, für die jeunesse dorée scharf gegen die Eltern vorgegangen, da ihnen die Zahlungspflicht ganz obliegt und ihre Leistungsfähigkeit für die Bemessung massgebend ist. Was man den Taxpflichtigen selbst durch niedrige Bemessung der höchsten Jahrestaxe entgegenkommt, lässt man die Familienhäupter doppelt bluten.

In Rumänien hat man sich an die Bestimmungen des Schweizer Gesetzes gehalten, ist aber über diese weit hinausgegangen. Ob zwischen Eltern und Kind ein Zusammenhang besteht, darum kümmert sich die rumänische Vorschrift nicht. Sie bestimmt einfach, die Eltern der Militärtaxpflichtigen haften solidarisch mit diesen für die Bezahlung der Taxe. So angenehm diese Haltpflicht der Eltern für den Steuererheber sein mag, die Eltern trifft sie hart, zumal bei Festsetzung des Steuerbetrages auch ihre Steuerkraft hereingezogen wird, zwar nicht ganz für jeden Sohn wie in Ungarn, sondern geteilt. Der Gesamtbetrag der Steuern, Gehälter und der anderen für den Zuschlag massgebenden Einkünfte wird, wenn beide Eltern am Leben sind, durch 3 dividiert, für jeden Bruder und für jede Schwester erhöht sich der Divisor um 1, vermindert sich aber für den Wegfall eines jeden Elternteiles um 1, wenn die Besitzgemeinschaft fortgesetzt wird. Die von der Besitzgemeinschaft abgeschichteten Geschwister fallen natürlich weg. Die Erfassung nicht nur des elter-

lichen Vermögens, sondern auch ihres Einkommens, überhaupt der ganzen als richtig angenommenen Steuerkraft, geht weit über die Schweizer Verhältnisse hinaus, wie auch die Abscheidung der Hälfte des Vermögens von der Teilung in der Schweiz die Heranziehung der Eltern gegenüber Rumänien zurücktreten lässt; dafür bleiben hier aber die Grosseltern von der Heranziehung frei.

Die gleiche Zahlungspflicht wie in Rumänien ist den Eltern in Bulgarien auferlegt. „Wenn der Versteuerte die Steuer nicht zahlen kann, sind die Eltern verpflichtet, für ihn die Steuer zu zahlen.“ Ihre Leistungsfähigkeit wird bei Festsetzung des Betrages vollständig in Betracht gezogen, denn nicht allein nach der materiellen und familiären Lage des Mannes, sondern auch nach der seiner Eltern wird die Steuerklasse von der Militärkommission festgesetzt. Die gleiche Freiheit, die dieser Kommission gegenüber dem Steuerpflichtigen zustand, kann von ihr auch bei Bemessung der Verhältnisse der Eltern angewendet werden.

Wie bereits erwähnt, werden in Serbien die Eltern weder persönlich herangezogen, noch wird ihr Vermögen für die Steuer nutzbar gemacht. Dies mag einerseits seinen Grund darin haben, dass der junge Serbe viel früher selbständig wird als die Angehörigen anderer Staaten, andererseits ist die Dauer der Wehrsteuer dort derart ausgedehnt, dass der Steuerpflichtige während der 25 Jahre der Steuerdauer genug erfasst wird.

So einflussreich nun auch die Heranziehung der Eltern auf den Ertrag der Steuer sein mag, an den bereits theoretisch festgelegten Summen der Höchst- und Mindestleistung der Nichtdienenden ändert sie ausser in Österreich nichts. Bulgarien hat trotz der kürzesten Zeit der Steuerpflicht von allen Staaten den höchsten Gesamtmindestbetrag von 100 frcs. Die Schweiz kommt dieser Summe mit 96 Franken zwar sehr nahe, bleibt aber doch eine Kleinigkeit hinter ihr. Die geringste Gesamtsumme hat neben Serbien Rumänien mit 60 Lei. Österreich und Ungarn halten sich mit 72 K in der Mitte. Abgesehen von

Österreich und Serbien, wo der mit Gütern Gesegnete riesige Leistungen, in Österreich z. B. bei einem Jahreseinkommen von 200000 K in den 12 Jahren der Steuerzeit 81984 K, bringen muss und wo die Leistung nach Oben unbegrenzt ist, hat die Schweiz Höchstsummen von 48000 Franken, die im Verhältnisse zu der militärischen Inanspruchnahme ungeheuerlich genannt werden müssen. Auf die effektive Dienstleistung ist bei den einzelnen Staaten wenig Rücksicht genommen, wenigstens würde ein Vergleich hier in die riesigen Abweichungen zwischen Dienstzeit und Steuersumme ein Verhältnis nicht bringen können. Die Hinaufschiebung der Mindestleistung findet in der Definition der Steuer guten Grund, aber das zunehmende soziale Fühlen wird diesen Punkt, der in der Schweiz das leidliche Funktionieren der Steuer mit erklärlich macht, immer mehr bekämpfen. Auch hat man in anderen Staaten Mittel, die dort für die Beitreibung angewendet werden, noch nicht eingeführt und steht deshalb böswilligen Steuerschuldnern machtlos gegenüber. Ein Zwang wird wenig helfen, wenigstens zieht, dafür ist Österreich ein warnendes Beispiel, der Ertrag der weit herunter gehenden unteren Sätze bei einem Vergleich mit den aufgewendeten Geldmitteln und der erzeugten Erbitterung sehr den kürzeren. Für hohe Leistungen kann die Gerechtigkeit keine stichhaltige Begründung finden. Die Anpassung der Leistung an die Leistungsfähigkeit, die für andere Steuern sicher anerkannt werden muss, kann bei der Eigenart der Wehrsteuer, die doch immer vom Faktor eines Ausgleiches für die Unmöglichkeit einer Leistung etwas an sich hat, nicht verwendet werden, sonst wird die Wehrsteuer zu einer doppelten Einkommen- oder Vermögensteuer für die Nichtdienenden und das ist eine Ungerechtigkeit. Dass z. B. in der Schweiz von einem Dienstuntauglichen, weil er die 198 Tage Dienst nicht machen kann, Summen von 48000 Franken bezahlt werden müssen, ist eine Ungeheuerlichkeit, die sich durch kein, wenn auch noch so hohes jährliches Einkommen rechtfertigen lässt. Solche Ungeheuerlichkeiten

müssen aber bei der Steuer sein, wenn sie einen Ertrag erzielen will.

Eine Abstufung der Wehrsteuer nach dem Grade der Untauglichkeit findet sich bei keinem der aufgeführten Staaten. Man hat wohl den Krüppeln und Arbeitsunfähigen gewisse Vorteile zugestanden. Nennenswert ist hier die Bestimmung Österreichs, wo das Abgeordnetenhaus dem Regierungsentwurf des neuen Gesetzes die Bestimmung hinzugefügt hat, dass die Dienstersatztaxe und die Elterntaxe um $^1/_4$ ihres Betrages ermässigt wird, wenn die Dienstuntauglichkeit durch ein Gebrechen verursacht wurde, welches dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht. Trotz dieser Milderung hält das Volk die schmeichelhafte Bezeichnung „Krüppelsteuer“ für die Militärtaxe dort aufrecht. Die in den anderen Staaten gewährten Vorteile, wenn man sie überhaupt so nennen kann, sind derart gering, dass an eine Abstufung der Steuer nach dem Grade der Untauglichkeit, die doch von ungeheurer Mannigfaltigkeit ist und vom vollständig Erwerbsfähigen bis zum Erwerbsunfähigen eine grosse Stufenleiter bildet, nicht gedacht werden kann. Praktisch wird wohl die menschliche Schwäche hier schwerlich einen gangbaren Weg zeigen können, ein Grundfehler für die Steuer, deren Einführung man im Namen der Gerechtigkeit fordern will.

Leute, die den Militärdienst im stehenden Heere vollständig erfüllt haben, dann aber in der Reserve oder Landwehr untauglich werden und zwar aus Gründen, die mit dem Dienste in keinem Zusammenhange stehen, leisten der Wehrpflicht zwar nicht vollständig Genüge, aber ihre Opfer sind derartige, dass man sie nicht auch noch zu Geldopfern heranziehen dürfte. Diese Forderung wird im allgemeinen erfüllt; nur die Schweiz macht eine Ausnahme. Ihr Milizdienst muss vollständig geleistet werden, sonst wird die Steuerschraube angezogen. Um aber hier nicht zu ungerecht zu werden, ist den Wehrpflichtigen, die mindestens acht Jahre Dienst getan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters untauglich oder temporär be-

freit werden, eine Ermässigung eingeräumt worden, sie brauchen nur die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten.

Der Ertrag, den nun die einzelnen Staaten aus dieser Steuer ziehen, lässt sich beim Fehlen statistischer Angaben über diesen Punkt für die neueste Zeit nicht feststellen. So viel ist jedoch sicher, dass ausser der Schweiz kein Staat nennenswerte Erfolge mit der Steuer aufweisen kann. Auch dort sind die Summen keineswegs sehr grosse, aber dank der langjährigen Dauer der Steuer, dank ihres ungewöhnlichen Vorgehens, insbesondere dank der schweren Belastung der reicheren Bevölkerung hat die Schweiz gegen Ende des 19. Jahrhunderts aus der Steuer einen Ertrag von 3 Millionen Franken gezogen, das würde pro Kopf der Bevölkerung uugefähr einen Franken ausmachen, eine hübsche Einnahme, die auf unsere Verhältnisse übertragen der Finanzkalamität des deutschen Reiches schon ein wenig abhelfen könnte. Aber die anderen Staaten können sich dem Schweizer Erfolge nicht an die Seite stellen. In Frankreich hat der schlechte Ertrag den Fall der taxe militaire endgültig besiegelt, Ungarn scheint leidlich auszukommen, doch die Ziffern lassen dort sich so wenig feststellen, wie für die Balkanstaaten. Von grösseren Summen hat man noch nie etwas erfahren können. Österreich hat mit seinem alten Wehrsteuergesetze in Bezug auf den Ertrag vollständig Fiasko gemacht. Er hat während der 25jährigen Herrschaft des Gesetzes in keinem Jahr den Betrag von 3 Millionen Kronen erreichen können; er ist im Gegenteile weit dahinter zurückgeblieben und hat es beinahe in der Hälfte der Jahre nicht zu 2 Millionen Kronen gebracht. Kein Wunder, wenn seit dem Jahre 1894 Österreich zur Erreichung des für den Militärtaxfond bestimmten Betrages jährlich aus allgemeinen Staatsmitteln Zuschüsse machen musste. Diese Tatsache war ausschlaggebend für Österreich, sein neues Wehrsteuergesetz zu schaffen. Ob der Ertrag jetzt bei der furchtbaren Belastung der höheren Einkommen und der scharfen Bei-

ziehung der Eltern mehr Befriedigung erzielen wird, kann noch nicht festgestellt werden, jedenfalls wird der gänzliche Ausfall von Beiträgen seitens der unteren Klassen mit weniger als 1200 K Einkommen ein gutes Resultat nicht zu stande kommen lassen.

Für die aus einer Wehrsteuer gewonnenen Summen wird nun wie für den Ertrag der einzelnen Steuern von der Theorie die Forderung aufgestellt, das Budget nicht in viele Fonds zu zerspittern, da hierdurch leicht der Fall eintreten kann, dass an einer Stelle Überfluss ist, während man an einer anderen Stelle nicht weiss, wo man die Mittel hernehmen soll. Die deutsche Regierung hat bei ihren Vorlagen von den Jahren 1881 und 1908 sich auch an diese Forderungen gehalten, und wir finden sie in Serbien und Bulgarien verwirklicht. Anders ist es bei den 4 übrigen Wehrsteuerstaaten. Taktische Gründe waren hier für die Regierung massgebend, einen speziellen Verwendungsmodus für den Ertrag in das Gesetz aufzunehmen. Durch Aufwendung der zu gewinnenden Mittel für Kriegs- und Militärinvaliden hat man in diesen Ländern die Steuervorlagen für die Volksvertretung schmackhafter zu gestalten gewusst und sich so deren Annahme teilweise noch gesichert.

Praktisch mag die Schweizer Bestimmung im Art. 14 des Gesetzes der Budgetforderung am nächsten kommen. Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufliessenden Bruttoertrages jeweilen zur Äufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist. Danach können die Kantone mit der ihnen verbleibenden Hälfte des Bruttoertrages nach freiem Ermessen verfahren und auch der Bundesversammlung sind bindende Vorschriften nicht gegeben. Nur wird man nach dem Wortlaute annehmen müssen, dass jedes Jahr dem Militärpensionsfonds ein Betrag zugeteilt wird. Erblickt man jedoch in dem Worte Freiheit auch bezüglich der Nichtzuteilung, dann ist wenigstens ein kräftiger stimulus zur Berücksichtigung des Militärpensionsfonds, der vom Gesetze

über den Militärpflichtersatz jedoch nicht erst geschaffen worden ist, gegeben.

Dem gegenüber haben Östereich und Ungarn gleichzeitig mit der Wehrsteuer und in engster Verquickung mit ihr einen Militärtaxfond geschaffen und festgelegt, dass eine gemeinsame Summe von jährlich 2 Millionen Gulden für diesen Zweck aufgewendet werden soll. Dieser Betrag wird an die Kasse jeder Reichshälfte nach Massgabe des jeweiligen Rekrutenkontingentes verteilt. Wirft die Wehrsteuer mehr ab, als die aufgeworfene Summe, so fliesst der Überschuss in die allgemeine Staatskasse, die dafür die Verpflichtung übernommen hat, den hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten nach Massgabe der vom Gesetze festgelegten Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung zu gewähren. In Ungarn wird der überschiessende Betrag direkt für den gleichen Zweck verwendet. Der Militärtaxfond ist in beiden Reichshälften gleichheitlich bestimmt:

1) für die Aufbesserung der Invalidenversorgung,

2) für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine und der Landwehr), welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind. So ist der ganze Ertrag für Militärzwecke festgelegt. Gegen die Unterstützung der in Betracht kommenden Personen lässt sich nicht das Geringste einwenden, hat aber der Staat diese seine Pflicht erkannt und festgelegt, dann muss er sie erfüllen und es darf diese Leistung nicht aus den allgemeinen Ausgaben ausgeschieden und für sie eine eigene Einnahmequelle erschlossen werden.

Denselben Fehler, wie das österreichische Gesetz, macht das rumänische Reglement, wenn es im Art. 1 ausspricht în folosul Casei dotatieî oasteî. Damit ist der ganze Ertrag für die Militärschenkungskasse festgelegt. Unbekümmert um die sonstigen Ausgaben und Einnahmen wird der ganze Ertrag aus der Militärtaxe zu Gunsten militärischer Bedürfnisse verwendet. Denn die Militär-

schenkungskasse dient demselben Zwecke wie der österreichische Militärtaxfond, dann werden aus ihm noch Aufwendungen für die Heranbildung von Offizieren und für die standesgemässe Unterhaltung der Angehörigen von Offizieren gemacht.

Zum Schlusse möge noch des Veranlagungsmodus kurz gedacht werden. Treitschke hat seiner Zeit im deutschen Reichstage mit Erfolg die Behauptung aufgestellt, nach Annahme der Wehrsteuer werde das Volk den Satz: „Wer nicht dient, zahlt“ bald umkehren in die Worte: „Wer zahlt, dient nicht.“ Um hier jeden Schein zu vermeiden, müsste besondere Vorsicht obwalten. Die Festsetzung der Wehrsteuer dürfte nicht von den Behörden vorgenommen werden, die mit der Bestimmung über die Tauglichkeit betraut sind. Ganz im Gegensatze hiezu handeln Serbien und Bulgarien, wo die gleiche Behörde beide Funktionen erfüllt. In Bulgarien stellt sich der Wehrpflichtige vor der aus 3 Offizieren, einem Zivil-, einem Militärarzt, dem Bürgermeister und dem Polizeivorstande bestehenden Militärkommission. Diese befindet über seine Tauglichkeit bezw. Untauglichkeit und setzt anschliessend die Militärsteuer fest. Dass bei der menschlichen Schwäche hier oft Unzuträglichkeiten vorkommen können, ist sehr naheliegend. Auch Österreich und Ungarn haben keinen glücklichen Griff gemacht, indem sie die Festsetzung der Wehrsteuer den politischen Behörden übertrugen, statt die Finanzbehörden damit zu betrauen. Wenn auch hier nicht die gleichen Personen in Aktion treten, so müsste man doch schon den Schein meiden, wie es in der Schweiz und in Rumänien geschehen ist. Hier entscheiden über die Tauglichkeit die politischen Behörden, diese teilen dann den Finanzbehörden das Verzeichnis der Untauglichen mit, worauf das Festsetzungsverfahren für die Wehrsteuer seinen Anfang nimmt.

Wie bereits eingangs hervorgehoben wurde, hat es in Deutschland seit Ablehnung des Vorschlages vom Jahre 1881 nicht an Stimmen gefehlt, die eine Wehrsteuer nach dem

Muster anderer Staaten einführen wollten. Aber die verbündeten Regierungen haben diesen Bestrebungen konsequent energischen Widerstand entgegengesetzt. Man kann der Regierung zu diesem Verhalten nur Glück wünschen, wenn man den unglücklichen Ausgang der Versuche in Frankreich und Österreich betrachtet. Beide Staaten würden für unsere Verhältnisse am ersten in Betracht kommen. Frankreich ist nach langem Tasten und Versuchen endlich zur gänzlichen Aufgabe seiner Wehrsteuer gekommen, Österreich hat mit den Schlappen, die es bei seinen ersten Versuchen erlitten, noch nicht genug, es hat vor zwei Jahren für die Wehrsteuer einen neuen Weg geschaffen. Den Erfolg dieser Probe kann erst die Zukunft lehren. Sicher bringt aber dieses Tasten im Unsicheren sowohl für die Regierung wie für das steuerzahlende Volk grosse Nachteile mit sich. So sehr man nun auch mit dem verneinenden Standpunkte der verbündeten Regierungen einverstanden sein kann, so wenig kann man sich dem neuen Gedanken, welchen die Vorlage der Reichsfinanzreform in die Wehrsteuer gebracht hat, anschliessen. Die Wehrsteuer soll vom Nachlasse des Nichtdienenden, soferne er den Betrag von 20000 Mk. übersteigt, mit 1½ % erhoben werden. Damit würde man den für die Wehrsteuer in jüngster Zeit gestellten Forderungen: Gestaltung als direkte Steuer, Abstufung nach dem Grade der Untauglichkeit, möglichst weite Spannung des Begriffes der Erwerbsbeschränktheit, Rücksichtnahme auf die Kinderzahl, aus dem Wege gehen und gleichzeitig um die für Deutschland so heikle Frage der Einführung direkter Reichssteuern bequem herumkommen. Aber der Gedanke hat nichts als die Erschliessung einer Steuerquelle für sich. Schon der Satz 1½ % ist vollkommen willkürlich gewählt, man könnte ihn ebensogut hinauf- oder heruntersetzen. Wie ungerecht würde ferner die Freilassung eines Nachlasses bis zum Betrage von 20000 Mk. gerade für die Wehrsteuer wirken? Und dann steht der Nachlass zur Leistung des Militärdienstes in keiner Beziehung. Die Kosten des Dienens und die wirt-

schaftlichen Vorteile des Nichtdienens lassen sich absolut in kein Verhältnis zu dem Vermögen stellen, das der gewesene Soldat oder der Nichtsoldat hinterlässt. Der eine kann sich nach der Dienstzeit ein Vermögen ersparen, der andere kann das ihm von den Eltern hinterlassene Vermögen durchbringen. Was will man geltend machen für das weite zeitliche Auseinanderreissen von Wehrpflicht und Leistung der Wehrsteuer? Wie müssten Söhne, die gedient haben, es empfinden, dass man ihnen vom Nachlasse des Vaters, der nicht gedient hat, vor dem Erbgange einen Abzug macht? Und wie würde im umgekehrten Falle das Freibleiben auf dritte wirken?

Der bewaffnete Friede, zu dem man uns zwingt, greift bei der Aushebung heute derart weit, dass, von menschlichen Fehlern abgesehen, der Diensttaugliche sich gewiss einer besseren Gesundheit erfreut als der Ausgemusterte. Mag auch bei beiden die Erwerbsfähigkeit die gleiche sein, die Leistungsfähigkeit für die Allgemeinheit ist infolge der verschiedenen Körperkonstitution eine verschiedene. Zum Schlusse dreht sich der Kampf hüben und drüben doch um ideale Güter und wenn unsere materielle Zeit diese materiell abwägen und ausgleichen will, so sollte die Regierung diesem Verlangen billigerweise nicht nachgeben.

Berichtigung.

Auf Seite 54 Zeile 10 von unten muss es statt Äufnung Verstärkung heißen.

Literaturverzeichnis.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder über die Wehrsteuer;

2. Nr. 1920 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses. XVII Session 1903;

3. Nr. 2560 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses XVII Session 1906;

4. Dr. Arthur Schott, die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889, in den staatswissenschaftlichen Studien 4. Band 4. Heft;

5. L. Amiard, 'Etude sur la taxe militaire, Paris 1900.

6. Beihefte zum Militärwochenblatt 1889;

7. Löbell, Jahresberichte über das Militärwesen, sämtliche Bände seit dem Jahre 1880;

8. Borstorff, die Wehrsteuer, Tübinger Zeitschrift 1886, Heft 2;

9. Fr. J. Neumann, die Wehrsteuer, Beiträge zur Erkenntnis und Beurteilung dieser Steuer;

Schanz, Finanzarchiv Bd. 4 1887;

10. Dr. C. A. Schmitt, der fundamentale Gedankengang für die Wehrsteuertheorie;

Schanz, Finanzarchiv Bd. 12 1895;

11. Dr. Hermann Fick, Finanzamtmann, die deutsche Wehrsteuerfrage;

Schanz, Finanzarchiv Bd. 16 1899;

12. Marcinowsky, die Wehrsteuer im deutschen Reiche, Berlin 1881;

13. Cohn, die Wehrsteuer in den volkswirtschaftlichen Aufsätzen;

14. Dr. Paul Beusch, die Wehrsteuer, im 28. Jahrgange der sozialen Kultur, München-Gladbach Mai 1908.